Schriften
des NS.-Rechtswahrerbundes in Österreich

Heft 10

DIE RECHTSWISSENSCHAFT IM NEUEN STAAT

Von

Prof. Dr. Dr. C. A. Emge
Prof. Dr. Paul Ritterbusch
Prof. Dr. Erwin Wiskemann

Wien 1938
Deutscher Rechts-Verlag G.m.b.H.
Wien 1, Rotenturmstraße 13

Inhalt

Vorbemerkung

Ob die Jurisprudenz den Namen einer Wissenschaft verdiene, darüber ist viel gestritten worden. Die berühmte Rede des Staatsanwalts Julius Hermann von Kirchmann im Jahre 1847 hat bis auf den heutigen Tag die Gemüter in Aufregung gehalten. Heute halten wir diesen Streit für müßig. Kirchmanns verdienstlicher Kampf ging zweifellos nicht gegen die Rechtswissenschaft als solche, sondern er ging mit aller Schärfe gegen die Vorstellung vom sogenannten „wissenschaftlichen Recht", die freilich in den Kreisen der gelehrten Zunft, aber nicht nur in ihnen, besonders gepflegt wurde. Man muß die polemischen Alternativen aus der Zeit heraus verstehen, in der sie gestellt wurden. Die Frage, ob die Jurisprudenz als Wissenschaft wertlos sei, war sinnvoll in einer Zeit, in der die Selbständigkeit und Selbstzwecklichkeit der Rechtsbegriffe den Sinn der Rechtswissenschaft erschöpfte und die Rechtspraxis mehr und mehr verdarb.

Eine Zeit, die wie unsere die letzte Zweckbestimmung allen politischen und sozialen Handelns in der natürlichen Einheit des Volkes erblickt, stellt die Rechtswissenschaft nicht mehr in einen ausschließenden Gegensatz zum Rechte, wie es im Volke lebt, oder zum Rechte, wie es der Richter finden und durchsetzen muß. Freilich war hierzu eine gründliche Revision fast aller herrschenden Auffassungen über Sinn und Aufgabe rechtswissenschaftlicher Arbeit notwendig gewesen. Diese Revision hat stattgefunden, und zwar war sie ausgegangen von der jungen, im Kampferlebnis des Nationalsozialismus gestärkten Generation der Rechtswissenschaft selbst.

Die Reichsgruppe Hochschullehrer des NSRB., welche recht eigentlich alle wesentlichen Veränderungen in der Sinngebung und Aufgabenstellung der deutschen Rechtswissenschaft eingeleitet und durchgesetzt hat, hielt auf dem Deutschen Juristentag 1936 am 18. und 19. Mai eine Sondertagung ab, auf der die drei in diesem Heft veröffentlichten Referate gehalten wurden. Sie sind ein Dokument des nationalsozialistischen Fortschritts unserer Wissenschaft und wollen als solches gewertet werden.

Der Verlag

Prof. Dr. Dr. C. A. Emge:

Über die Aufgabe der Rechtswissenschaft im neuen Staat

I.

Lassen Sie uns mit einem Worte Hegels beginnen. Es steht in der berühmten Vorrede seiner Philosophie des Rechts und lautet: „Wenn die Philosophie ihr Grau in Grau malt, dann ist eine Gestalt des Lebens alt geworden und mit Grau in Grau läßt sie sich nicht verjüngen, sondern nur erkennen; die Eule der Minerva beginnt erst mit der einbrechenden Dämmerung ihren Flug." Dieses Wort besagt, daß in Zeiten großer geschichtlicher Bewegung, in Zeiten der Umgestaltung und des Aufbaus echte Theorie die Aktion nicht einzuholen vermag. Freuen wir uns also herzlich darüber, daß unsere Zeit zwar Probleme in Hülle und Fülle, aber keine reifen Theorien zutage fördert. Denn diese Tatsache und jene Freude zeigen eben die Jugendlichkeit und Kraft dieser unserer Zeit!

Ein zweites: Es wird gebeten, das Folgende aufzufassen als Versuch, die wissenschaftliche Seite der Rechtswissenschaft in dieser Zeit zu betrachten, und zwar der Bildung und Wesensart des Vortragenden entsprechend, auf philosophische Weise. Daraus folgt: Gerade dasjenige, was als das eigentlich Substantielle, wie z. B. die Deutschheit, in die Tatsachen des Rechts einzugehen beginnt, daß gerade dieses als das höchst Individuelle und Eigentümliche als Stoff außerhalb unserer Erwägungen bleiben muß, welche das wissenschaftliche, das heißt, allgemein verstehbare Moment an dem aus historischen, soziologischen, völkischen und anderen Gründen stets voneinander unterschiedenen rechtswissenschaftlichen Bemühungen herausheben wollen. Mein Vortrag wird sich also notwendig und bewußt von allen Vorträgen unterscheiden, welche in der Feststellung neuer, besserer Gesetze, Gebräuche, Anstalten usw. ihr Schwergewicht und Verdienst haben. Dafür erhebt er den Anspruch, überall dort verstanden zu werden, wo man sich überhaupt noch auf die Vernunft, den Logos, zu besinnen vermag, also auch dort, wo man dem heutigen Deutschland so gerne den Vorwurf macht, den Advokaten Diaboli der Wahrheit, der Wissenschaft und logischen Idee zu machen. Allerdings wird das Verständnis um so schwieriger sein, je weniger man

sich auf die Dynamik der Ideen versteht, wo man Ideen dinglich, dogmatisch versteht und in ihnen nicht die Unendlichkeit einer Entwicklung zu spüren vermag.

II.

Wenn nun Gegenstand der folgenden Betrachtung hauptsächlich der aktuellste Zweig der Rechtswissenschaft, nämlich die dogmatische, sein wird, so sollen doch zuvor ein paar Worte über die Rechtsgeschichte gesagt werden.

Man weiß lange, daß die Rechtsgeschichte eine ewige Problematik enthält in Form des Gegensatzes von Wirklichem, Tatsächlichem als objektivem Moment und sogenannten Auswahlprinzipien, Bezugssystemen, Werten als subjektivem Moment. Im Wandel der Zeiten muß sich nun eine veränderte Auffassung über dasjenige zeigen, was als wichtig gilt. Man fragt so bewußt mit Nietzsche nach dem sogenannten „Nutzen für das Leben" in seinen mannigfachen Bedeutungen, wie Leben eines Volks, einer Gemeinschaft, einer Kultur, großer Persönlichkeiten u. dgl. Man kümmert sich ferner auch darum, wie denn die Ergebnisse verwertet werden sollen, etwa in Form belehrender Mitteilungen oder als Mittel zu begeistern usw. Hier hat Nietzsche die ersten wertvollen Anregungen gegeben, ohne freilich zugleich sichere, brauchbare Thesen zu liefern.

Verändert ist in Zeiten des Umbruchs auch die Auffassung über das, was als Substanz und eigentliche Ursache zu gelten habe. Ist sie doch ganz verschieden, je nachdem man große Einzelne oder Gesamtheiten, Wirtschaft oder Geist, Idee, Volk usw. als tatsächlich tragende Substanzen oder stoßende Kräfte ansieht.

Echte Wissenschaft verlangt nun, daß keine Tatsachen gefälscht werden. Geschichtsklitterung jeder Art lehnen wir auch in der Rechtsgeschichte ab. In dem herausgehobenen Zusammenhang müssen die Tatsachen richtig gesehen sein. „Das erste steht uns frei, beim zweiten sind wir Knechte." Das andere, was es immer auch noch gibt, ist durch das Auswahlprinzip nicht etwa zu Nichts geworden, es ist bloß unter eine andere Perspektive gerückt, so wie ein Ding, das ich von einer anderen Seite aus betrachte. Es wird also nicht falsch abstrakt abgesäbelt, sondern nur vor uns zurückgeschoben. Alles bleibt dabei in einem gemeinschaftlichen, wissenschaftlichen Raum. Dasjenige also, was allein interessiert, daher als substantiell oder bestimmend gilt, wird nicht als alleinseiend gesetzt, so daß alles andere zum bloßen Schein oder Überbau würde. Das wäre der gleiche absolute Atomismus, wie ihn der Bolschewismus für die Wirtschaft versucht hat. Es ist vielmehr überall der funktionelle Zusammenhang, die Wechselseitigkeit zu bewahren, das heißt, sich bewußt zu bleiben, daß unter dieser oder jener Betrachtung, der Eindimensionalität des Denkens wie der Aktualitätsreihe folgend, die Sachverhalte völkisch gesehen so sind, darinnen juristisch so usw. Bei dieser neuen

Aufgabe kann sich die Rechtsgeschichte wertvolle Anregungen von dem Institut für Deutsche Geschichte versprechen, wie es auf Anregung von Reichsleiter Rosenberg durch seinen Präsidenten Walter Frank unter Mitwirkung bedeutender Gelehrter vor kurzem in Tätigkeit getreten ist. Für den Augenblick aber scheint es uns wichtig, daß man sich einmal darüber klarzuwerden sucht, was als eigentlich ursächlich oder als tragende Substanz besonderes Interesse fordert: die große Einzelpersönlichkeit, die „Geschichte macht", das Volk in seinen verschiedenen Bedeutungen, die Rasse, die Gemeinschaft, ja man kann sogar die historische Aktion selbst als den eigentlich metaphysischen Träger der Geschichte betrachten. Je nachdem wird auch die Rechtsgeschichte ein anderes Gesicht haben müssen. Je nachdem wird ihr Interesse mehr auf bewußte Rechtsgestaltung und Prägung neuer Formen, auf bewußte Zwecksetzung oder mehr auf die „inneren, stillwirkenden Kräfte" gerichtet sein. Gehen wir nun zu unserem eigentlichen Thema: der dogmatischen Rechtswissenschaft über.

III.

Am Anfang einer Besinnung über die Rolle der dogmatischen Rechtswissenschaft im Wandel der Zeit muß als Menetekel der Ausspruch J. H. von Kirchmanns vom Jahre 1847 stehen. Es heißt da in seinem berühmten Vortrag „Über die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft":

„Drei berichtigende Worte des Gesetzgebers — und ganze Bibliotheken werden Makulatur."

In einer Zeit intensiver Rückbesinnung auf das Werk Blaise Pascals dürfen wir auch an seinen Ausspruch erinnern:

> „Es gibt fast nichts Gerechtes und Ungerechtes, dessen Eigenschaft nicht mit dem Wechsel des Klimas wechselt. Drei Breitengrade weiter vom Pol stürzt die ganze Jurisprudenz um. Ein Meridian entscheidet über die Wahrheit, ein paar Jahre über den Besitz. Die Grundgesetze wechseln: Das Recht hat seine Zeitalter. Komische Gerechtigkeit, der ein Fluß oder ein Gebirge Grenzen setzt. Wahrheit diesseits der Pyrenäen, Irrtum jenseits."

Das war um 1650, also 200 Jahre vor Kirchmann. Und wieder einige Menschenalter früher hatte Michel de Montaigne sein „Que sais-je?" rechtsphilosophisch ähnlich belegt. Wir sind weder Skeptiker noch Relativisten. Wir wollen auch keine wissenschaftliche Untergangsstimmung. Den Philosophen interessiert auch nicht in erster Linie die tatsächliche, vielleicht klägliche Rolle, welche die Rechtswissenschaft im Wandel der Zeiten gespielt hat, gemessen an den wirklich bedeutsamen historischen Ereignissen in der Geschichte, sondern die Rolle, welche der Rechtswissenschaft wirklich zukommt, nicht also ihre Tatsächlichkeit, sondern ihre Idee, nicht ihr

konstitutives, sondern ihr regulatives Prinzip. Betrachtet man so den wissenschaftlichen Pessimismus Kirchmanns, so wird zunächst folgendes klar: Wenn sich im Wandel der Zeiten das sogenannte Positive ändert, das heißt, dasjenige, welches für den Historiker nur tatsächlich beschreibbar ist, das heißt, alles, was nicht bloß in Willkür, sondern in allem, uns wertvollen, völkischen, rassischen, gesellschaftlichen, geographischen, historischen und sonstigen Gut real enthalten ist, so sind die auf dieses Positive gegründeten rechtsdogmatischen Feststellungen bei einem Wechsel wertlos geworden. Denken Sie dabei nicht nur an Federstriche des Gesetzgebers oder an Änderungen von Gebräuchen, schließen Sie ruhig alles Faktische ein: wenn sich die von der dogmatischen Rechtswissenschaft als unverändert angenommene historische Situation in eine neue merkbar wandelt, trifft das Gesagte erst recht zu. Es muß ja so sein, denn was ist die dogmatische Rechtswissenschaft zunächst anders als ein Mittel, das menschliche Verhalten in einem Volk von einer in gewisser Hinsicht als unverändert angenommenen historischen Situation aus zu beurteilen. Wo alles im Flusse ist — in der Aktion einer Revolution — muß es ja an dem festen Bezugssystem fehlen, woran sich das immer bewegte Leben bestimmen ließe.

IV.

Besinnen wir uns in dieser Lage zunächst einmal auf das Wesen des Wissenschaftlichen, um in solchem Wandel die bleibende Aufgabe auch der dogmatischen Rechtswissenschaft einzusehen. Wir treffen bei allem Wissenschaftlichen folgende, im Innern miteinander verbundenen Momente an:

a) Erkenntniszweck. Gegensatz wäre z. B. die Orientierung ad hoc bei einer Einzelbehandlung, deren Ergebnisse man sich sogleich nach dem Vollzug wieder entäußert. Der Erkenntniszweck liegt dagegen vor, wenn Anregung und weitere Verwendung in der Praxis ruhen. Hat doch die ganze Wissenschaft schließlich der Idee des Lebens zu dienen.

b) Einheitliches Sachgebiet: das heißt, durch einen spezifischen Sinngehalt miteinander verknüpfte Probleme im Gegensatz zu zusammenhanglos entstehenden und verwerteten Einfällen.

c) Aufhebung in späteren gleichgerichteten Bestrebungen: sie läge z. B. nicht bei der noch so genauen Erforschung zum Zwecke eines Dramas vor. Anders ausgedrückt: „Theorie", „Systematik", „Aufhebung". Die beiden ersteren Momente a) und b) sind bei der dogmatischen Rechtswissenschaft ohne weiteres ersichtlich. Wie steht es aber mit der Aufhebung? Anders ausgedrückt: mit der „Stetigkeit in der Entwicklung der Theorien?" Dabei denken wir nicht bloß an dialektische Entwicklung auf dem Wege von Thesis und Antithesis, sondern auch an negative Feststellungen als menschlich notwendige Vorstufen.

V.

Man hat als das Bleibende in der dogmatischen Rechtswissenschaft die Rechtsprobleme bezeichnet, die von den Positiven dann in wechselnder Weise so oder so gelöst würden. Nicht als problematisch, sondern als assertorisch stecken aber bereits in jedem Problem gewisse begriffliche Voraussetzungen, welche es zu einem jeweils bestimmten machen. Nicht also primär das Problem der Verwirkung, Voraussetzung oder Bedingung, sondern die Begriffe Verwirkung, Voraussetzung und Bedingung stehen in der Rechtswissenschaft im Vordergrund. Zum Beispiel: welche Arten von Forderungen sind begrifflich denkbar? Wie lassen sie sich positivrechtlich behandeln? Welche Möglichkeiten bestehen hier? Jeder weiß, daß es die Gründlichkeit im Eindringen in diese begrifflichen Verhältnisse ist, welche die rechtswissenschaftliche Arbeit im Unterschied zu einem Laborantenwerk zu einer wissenschaftlichen Leistung machen.

Was sind das nun für merkwürdige Begriffe? Es sind, logisch gesehen, analoge Erscheinungen zu Kants Aprioritäten: Formen, die nötig sind, um überhaupt etwas im Zusammenhang zu sehen, ohne die es also einfach keine „Fälle" gäbe, ohne die Anschauungen nach dem berühmten Kantwort blind wären, ohne die das Rechtsleben in lauter Atome, im leeren Raum schwebend oder in zerrinnendes Fließen aufgelöst wäre. Es gäbe nicht einmal das Minimum der Theorie, nämlich echte Beschreibung. Anders ausgedrückt: es sind Begriffe von Sachverhalten, welche im Leben „aktuell" werden, das heißt, vorkommen und von uns Stellung verlangen. Der Mathematiker würde sagen: Ein — natürlich stets unabgeschlossenes — Koordinatensystem.

Erst wenn wir diese Begriffe besitzen, lassen sich die verschiedenartigen positiven Gestaltungen nach Zeit und Raum (Rechtsgeschichte, vergleichende Rechtswissenschaft) auffassen. Bei der Ermittlung dieser Begriffe kommt es nicht auf alt und neu, nicht auf eigen und fremd, sondern bloß auf richtig und falsch, oberflächlich und tief, echt und unecht an. Wir glauben sogar, behaupten zu müssen, daß bei der Entwicklung dieser Begriffe das römische Recht und Bürgerliche Gesetzbuch zwar Anlaß und Anregung, der deutsche Geist aber mit seinen starken systematischen Fähigkeiten besonders schöpferisch und andere Völker befruchtend gewesen ist. Vom Standpunkt der Praxis aus gesehen, muß allerdings der Ertrag an solchen Begriffen als Nebenprodukt der pragmatischen Fabrik erscheinen.

VI.

Es ist nun bemerkenswert, daß auch hier, in der sozusagen reinen Begriffssphäre, mehrere Arten von Systemen denkbar sind, sich etwa zueinander verhaltend wie die verschiedenen heutigen Geometrien. Zum Beispiel

könnte man bei dem Aufbau des Systems eine Kopernikanische Wendung versuchen und an Stelle vom Subjektiven vom Objektiven ausgehen. So hat einmal im Ethischen Samuel Clarke (1675—1729) einen Aufbau unserer Pflichten von der „Fitness of things", der „aptitudo rerum" versucht. Heute probieren einige einfach antithetisch eine ähnlich konverse Betrachtung. Die Frage ist aber hier die alte Savignysche nach dem „Beruf unserer Zeit". Hat man schon heute wirklich die schöpferische Kraft auf wissenschaftlichem Gebiet, hier besseres zu leisten als originelle Novitäten? Bloße Kraft im Negieren, in bloßer Kritik gegenüber Bestehendem, ohne mit gleich konkreten, positiven Setzungen verbunden zu sein, kann auf unserem Gebiet nicht als das gelten, was wir in dieser Zeit fordern müssen. Nur echte, schöpferische Leistung darf es, dem Auftrag dieser Zeit entsprechend, wagen, sich mit echtem Alten zu messen. Da man den Gegensatz zwischen der natürlichen rechtlichen Begriffsbildung des Laien, die mit seiner sonstigen analog verläuft, und der wissenschaftlichen Begriffsbildung gewiß nicht verschärfen will, kann es geraten erscheinen, die Begriffsbildung in der dogmatischen Rechtswissenschaft in einer gewissen Ungewolltheit weiter verlaufen zu lassen. Mit der Überzeugung, daß sie dann der Gemeinschaft um so gemäßer sein wird! Sowie man ja auch weiter in der ganzen Welt einen Vorgang als Tausch, als Erlaß, Vereinigung oder Untat beurteilt.

Die naive Pragmatik des Lebens setzt uns immer schon, bevor wir es merken, eine bestimmte Brille auf. Vergessen wir nicht, daß die Idee der Gemeinschaft nicht nur im räumlich Gleichzeitigen, sondern auch nach rückwärts und vorwärts wirkt! Stetigkeit und ruhige Entwicklung des Geistes! Hier ist jedenfalls der Punkt, wo wissenschaftliche Hingabe die Kontinuität zu der Vergangenheit und den Leistungen anderer Völker bewahren muß, wenn man sich nicht selbst im Kantschen Sinne mit Blindheit schlagen will. Hier ist nach wie vor deutsche Schöpferkraft zur echten Hingabe an die durch die Bewegung in den Mittelpunkt gerückten Sachverhalte aufgerufen. Hier sind auch reale Abhängigkeiten historischer, soziologischer, völkischer, rassischer Art daraufhin zu prüfen, ob und inwieweit sie unglücklich gehemmt und die reine Schau getrübt haben. Die Herkunft von Theorien soll zur Vorsicht gemahnen; nie aber gibt es in diesem theoretischen Bereich ein einfaches post hoc, propter hoc. Leider gehen bei uns heute systematische und genetische Betrachtung dauernd durcheinander, und ein Relativismus, den wir schon vor 20 Jahren überwunden zu haben glaubten, scheint neue Triumphe zu feiern.

Zusammengefaßt können wir sagen: wie der praktische Physiker aus den verschiedenen, von der reinen Mathematik offerierten Geometrien diejenige auswählt, welche er zur Erfassung seiner Gegenstände der Makro- oder Mikrophysik braucht, ganz ebenso ist es bei uns. Das Wichtige für uns: unsere juristische Merkwelt fordert ihr wissenschaftlich einwandfreies

und doch für sie passendes Begriffssystem. Ein Begriffssystem, welches, wenn es wirklich wissenschaftlich sein will, die Eigenschaft besitzen muß, mit dem anderer Völker in der Beziehung logischer Verstehbarkeit, d. h. Transformierbarkeit, zu stehen. Die genannte Aufgabe wollen wir daher als echtbegrifflich bezeichnen.

VII.

Mit dem Gesagten bejahten wir den wissenschaftlichen Charakter der sozusagen inneren Logik der dogmatischen Rechtswissenschaft. Es wäre aber falsch, hierbei stehenzubleiben. Es gibt noch eine zweite, wissenschaftliche Seite. Sie liegt in der dogmatischen Rechtswissenschaft als Wissenschaft von der Methode.

Um das klarzulegen, wollen wir dasjenige, was in der Rechtswissenschaft bloß als erfahrbar hinzunehmen ist, der Einfachheit halber als „gegeben" bezeichnen. Zum Beispiel die konkrete Behandlung im Gesetz, der wirkliche Brauch bei einem Volk, faktische Ansichten hier und dort und dergleichen. Es ist das positive Element in der juristischen Einzelwissenschaft. Sogleich sieht man, daß zwischen dem Wesensgehalt jener zuvor betrachteten wissenschaftlichen Begriffe und diesem Gegebenen eine auch im Wechsel der Zeiten konstante Beziehung bestehen muß. Sie läßt sich so ausdrücken: Immer hat jener Wesensgehalt dazu zu dienen, die Beurteilung der Fälle nach ihrem rechtlichen Gehalt hin zu ermöglichen. Oder jene Begriffe haben „konkretes Ordnungsdenken" zum Ziel.

Wissenschaftlich muß nun auch eine entwickel- und tradierbare Einsicht darüber sein, wie am besten aus jenem Gegebenen vermittels solcher Wesensbegriffe eine Hilfe für diese konkrete Aufgabe zu gewinnen ist. Ja, man kann sagen, daß die dogmatische Rechtswissenschaft um so mehr Wissenschaft in dieser Hinsicht sei, je mehr sie Erkenntnisse darüber zutage fördert, wie sie am besten konkretesten Augenblicksbedürfnissen des Rechtslebens dienen könnte. Was sonst noch an Wissenschaft in der dogmatischen Rechtswissenschaft steckt, ist Material der empirischen Anthropologie, Psychologie, Volkskunde, Rassenlehre usw. Nur unter einer hypothetischen Absteckung einer als gewünscht behandelten Entwicklung unter Einbeziehung höchst zufälliger Menschlichkeiten ist z. B. ein Fortschritt in der Gestaltung der Irrtumslehre möglich.

Unter diesem Gesichtspunkt muß die dogmatische Rechtswissenschaft als ein eigentümliches „Gebräu" erscheinen aus jenem wesenhaften Begriffsmaterial, dem gegebenen, positiven Stoff und einer eigentümlichen, unbewußten Auffassung, über deren gegenseitige Beziehung zu ihrem eigenen „Nutzen". Die bisher geübte dogmatische Rechtswissenschaft zeichnet sich durch Überschätzung des Möglichen gegenüber dem Wirklichen aus. Anderer-

seits hütet sie sich doch vor dem naiven Versuch, unmittelbar zu dem Einzelfall durchstoßen zu wollen. Nirgends in der Welt ist ein absolutes Falldenken möglich, immer gibt es nur Grade des mehr oder weniger in der Richtung nach den nie gegebenen Polen des Abstrakten oder Konkreten. Geben doch beide in Wirklichkeit nur Richtungen für den Geist an.

Auch wenn die Rechtswissenschaft versuchen wollte, hier zu indizieren, so müßte sie doch gegenüber jedem neuen Fall ratlos sein. Gewiß ist, daß dieses „Gebräu" vielfach den Charakter von Spielregeln angenommen hat, dem Juristen verständlich, aber auf Kosten anderer gespielt, die das Geheimnis jener Regeln nicht besitzen. Hingegen scheint z. B. bei dem Engländer das Prinzip, welches die begriffliche Stetigkeit des Erfassens gewährleistet, in den einheitlichen pragmatischen Ausleseprinzipien zu liegen, also in der Subjektseite der Behandelnden. Da es bei uns anders liegt und der Geist unseres Stammes offenbar andere Tendenzen hat, hüte man sich vor einer zweiten ungemäßen Rezeption!

Wenn man unter gerecht eine Entscheidung versteht, die Verschiedenes, so wie es in seiner Verschiedenheit ist, mit anderem an dem maßgeblichen einheitlichen Maße mißt, so wird diese Gemäßheit bei der Kompliziertheit, die für den Deutschen das Leben bietet, niemals von jedem verstanden werden können. Hier hilft nur die Erziehung, daß jeder den Fachmann lerne. Hier sind heute mit allen soziologischen Mitteln die Folgen jahrzehntelanger Verhetzung zu beseitigen. Es bleibt also das ewige Ziel dieser zweiten wissenschaftlichen Aufgabe der dogmatischen Rechtswissenschaft, immer wieder nach neuen Möglichkeiten zu suchen, um

> einmal in ökonomischster Weise die entscheidenden Sachverhalte des Lebens zu beschreiben,
>
> sodann dem wirklichen, wenn auch erziehbaren, Empfinden der Volksgenossen nahezukommen.
>
> Wer wissen will, wie schwierig das ist, braucht sich nur klarzumachen, daß es von der Willkür abhängt, ob ich in einem Apfel und einer Birne dasselbe, nämlich Obst, oder verschiedenes erblicke, ob ich in altem Brot noch dasselbe wie in frischem oder anderes sehe usw. Ohne gegebenen Maßstab objektiv durch Gesetz oder Gewohnheit oder subjektiv durch uniformes Urteilen in uns selbst, muß hier jeder ratlos sein!

Die soeben betrachtete Aufgabe der dogmatischen Rechtswissenschaft soll im Unterschied zur ersten echt begrifflichen „pragmatisch" heißen. Beide Aufgaben sind, wie man aus unserem Wissenschaftsbetrieb weiß, aufs innigste miteinander verbunden.

VIII.

Erst jetzt kommen wir zu der Frage, wie sich nach dem Gesagten die Aufgabe der dogmatischen Rechtswissenschaft im neuen Staat zu gestalten hätte. Voraussetzung ist dabei für den Vortragenden folgende Auffassung der nationalsozialistischen Weltanschauung:

a) es handelt sich bei ihr nicht um theoretische Dogmen, welche der Mensch, um ein Wort Hobbes zu gebrauchen, wie Pillen herunterzuschlucken hat, sondern um Bedingungen politischer und sozialer Realitäten.

b) sie ist dazu bestimmt, dem deutschen Volke zu dienen, nicht als ein von außen herangetragenes, fremdes Prinzip, ein Prokrustesbett für dieses Volk, sondern im Gegenteil, dazu da, dieses Volk auf seinen wahren Sinn hinzuweisen und ihm zu seiner Verwirklichung zu verhelfen.

c) alle Werte europäischen Geistes wie die Hingabe an das Wahre, Schöne, Gute, Echte, Gerechte sind in diese Weltanschauung einbezogen. Nicht sollen jene Werte von der beschränkten Vorstellung eines einzelnen aus erst utilitaristisch neu begründet werden. (Das wäre Individualismus.)

Wir wissenschaftliche Rechtswahrer haben an unserer Stelle dem deutschen Volk in seiner historischen Gegebenheit mit seinen hohen Anweisungen zu allen jenen Werten zu dienen. An Feststellungen, wie etwa einem Bruch mit dem Alten, an interessanten Novitäten und Originalitäten liegt uns dagegen nichts.

Dann ergibt sich für die beiden Aufgaben der dogmatischen Rechtswissenschaft folgendes, was wir zwar getrennt betrachten müssen, was aber in der Realität eine Einheit bildet

A. Die echtbegriffliche Seite:

„Deutsch sein, heißt etwas um der Sache selbst willen tun." Wenn man dafür gesorgt hat, daß für die wissenschaftliche Pflege reine Bedingungen bestehen, die eine unechte Haltung (z. B. utilitaristischer Art, persönlichen Nutzen und dergleichen) ausschließen, so wird das Ergebnis der Begriffsbildung ebenso ein deutsches sein wie alle die Leistungen, um die der Deutsche gerade um seiner Sachlichkeit wegen bewundert wurde. Nicht aber darf rationalistisch erklügeltes Deutsches bewußt gewollt werden, weil dadurch die Haltung notwendig unecht werden müßte. Bei fremder Herkunft ist zu prüfen, ob sie bloß zufälligen Ursprung des Richtigen bedeutet, ob etwas Fremdes schließlich gemäß geworden ist, ob es zu unserer Nahrung gehörte (Goethes Ein- und Ausatmen) und dergleichen.

Mehr als bisher ist der Zusammenhang der Wissenschaften zu wahren und auf gegenseitige Befruchtung zu sehen. Durch das

Schaffen echtgemeinschaftlicher Verhältnisse sind die realen Bedingungen zu bewirken, aus denen als Erlebnisgrundlage die Kräfte zu neuer Begriffsbildung entspringen. Hier hat auch die Erziehung der Volksgenossen zum Verständnis unserer Arbeit ihre Stätte.

Da echte Haltung des Geistes nicht angetastet werden soll, ist jeder äußere Zwang zu vermeiden. Da aber andererseits auch der Fortschritt im Reiche des echten Begriffs einheitliche Formkräfte und Stetigkeit (Horizont) voraussetzt, ist das organische Entstehen von Schulen der dogmatischen Rechtswissenschaft wünschenswert, wodurch nach Nietzsche die gute Erisgöttin angetrieben wird, edler Wettkampf entsteht, aber kein anarchischer Streit.

B. Die pragmatische Seite:

Auch hier verlangt die Deutschheit die Hingabe an die Aufgabe, welche mehr als bisher dem Ganzen zu dienen und nicht ein in sich kreisendes Sondergebiet zu sein hat. Das wahre Empfinden des deutschen Volkes ist weit mehr als bisher objektiv zu erforschen. Hier scheint mir ein großes Gebiet für die Tätigkeit des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes gegeben zu sein, seine sich überallhin erstreckende Organisation der Erkenntnis der wirklichen Meinung dienstbar zu machen.

Mehr als früher ist die funktionelle Seite des Juristen zu beachten, seine mannigfache Aufgabe im Ganzen des deutschen Volkes.

Was Führertum anbetrifft, so kann in diesem pragmatischen Bereich bedeutend stärker als in dem Begrifflichen gestaltend eingegriffen und präzis geführt werden.

Auf diese Art dürften überall die drei innig miteinander verbundenen Momente gewahrt werden, die der Reichsrechtsführer erst kürzlich wieder treffend formuliert hat: Schaffung der Rechtsklarheit, Sicherung des Rechtsschutzes des einzelnen, Sicherung der Rechtsfindung des Bürgers.

IX.

Zusammenfassende Ergebnisse

Wir verstanden unter „gegeben" das erfahrbare, reale, positive Moment im Recht. Es ist immer auch das Wechselnde, das Kontingente. Was wir jetzt feststellen, läßt sich als neue Fassung der Beziehung von Idealismus und Realismus in der jener Polarität bisher entzogenen rechtsphilosophischen Dimension bezeichnen.

Es ist heute mehr „gegeben", das heißt mehr positiv real als bisher. Gegenüber der früheren, oft alleinigen Bewertung von positiver Bestim-

mung und Gewohnheit treten heute Führerbefehl und die sogenannte Weltanschauung als Interpretationsgrundlagen hinzu. Zum Beispiel die von Reichsminister Dr. Frank festgestellten Umwertungsergebnisse: Umwertung des Staatsbegriffs, des Gesellschaftsbegriffs, des Volksbegriffs, des Begriffs der öffentlichen Willensbildung. Insofern haben wir hier mehr Reales als Eidetisches. Führerbefehl und Weltanschauungselemente werden zu positiv juristischen Bestimmungsbegriffen.

Eigentümlich und für Fremde wohl schwer begreiflich ist die Tatsache, daß sich innerhalb dieses „Gegebenen", Positiven, Realen sogleich die bloß der freien Idee nach bestimmten Prinzipien der Bewegung erheben. Das heißt im „Gegebenen", Positiven, Realen erheischen weit mehr als früher eidetische Momente Beachtung. Ja, man kann sogar hier von einem früher unbekannten, immanenten Idealismus innerhalb des Positiven sprechen.

So sind z. B. die idealen Forderungen auf Entwicklung echter (nicht fiktiver) Gemeinschaftsformen, echten Führertums usw. der Anweisung nach im positiven Rechtsstoff enthalten. Gegenüber der in Anfängen befindlichen Wissenschaft von den rassischen Momenten werden sogar die teleologischen politischen Belange nicht als Seinsbegriffe, sondern als regulative Ideen sichtbar.

Von dem heute gewonnenen Standpunkt aus aber enthüllt sich der sogenannte Liberalismus als umgekehrte Tendenz zur Verminderung des Gegebenen. Er hat apriorische Vorurteile für Freizulassendes, das heißt für atomistische Inseln, weil ihm der Sinn für teleologische Geschichtsentwicklung abging.

Im englischen Recht scheint uns dagegen die Einheit des Gegebenen und des Eidetischen nicht so sehr objektiv als subjektiv gewährleistet zu sein, nämlich durch die Homogenität des Engländers dort, wo er Funktionär seines Volkes ist.

Natürlich war auch bei uns immer vieles subjektiv „gegeben", aber unbewußt und uneinheitlich zersplittert.

Im russischen Bolschewismus soll dagegen alles „gegeben" sein, keine eidetischen Gebiete sind dem Geist mehr freigegeben. Der Mensch erscheint in der Theorie des heutigen Rußlands als Begriff einer gegebenen Weltanschauung, während wir Deutsche freie Menschen im Vollsinn des Wortes bleiben.

Anders ausgedrückt:

Bei uns heute wird objektiv mehr gegeben.

Bei dem Engländer ist subjektiv mehr gegeben.

Bei dem Bolschewisten wird alles gegeben.

Im Liberalismus war objektiv weniger gegeben, dagegen subjektiv Zersplittertes gegeben.

Lassen Sie uns mit folgenden Gedanken schließen:

Nur, wenn wir heute den Begriff des „Gegebenen“ auf die sogenannte weltanschauliche Grundlage erstrecken, also seinen Umfang gegenüber früher vermehren, dienen wir als wissenschaftliche Juristen dem Vaterlande.

Aber auch nur, wenn der einzelne Forscher wiederum dieses Plus als „gegeben“ auffassen darf, kann er sich als Deutscher wissenschaftlich frei fühlen.

So steht die dogmatische Rechtswissenschaft vor der großen Aufgabe, erhöhte Bindung mit echt gedanklicher Fruchtbarkeit und Spontanität zu vereinen. Eine Aufgabe, welche die Unendlichkeit der Idee mit der Endlichkeit unseres gegebenen Daseins verknüpft.

Möge sie dieser eminent menschlichen Aufgabe gewachsen sein!

Professor Dr. Paul Ritterbusch:

Die rechtswissenschaftliche Aufgabe unserer Zeit und die juristische Fakultät

Neues Prinzip des Rechts

Die durch die nationalsozialistische Weltanschauung und Bewegung bedingte Umwälzung und Neuordnung unseres Daseins hat alle seine Erscheinungen und damit vor allem und mit Notwendigkeit seine Formen und Institutionen, kurz sein „Recht", einer Umwertung unterworfen.

Der Ursprung der nationalsozialistischen Weltanschauung war das zum Bewußtsein gewordene Erlebnis, daß das Dasein, in die bloße Vielfalt seiner Erscheinungen, Formen und Institutionen aufgespalten und zerfasert, sich in Wahrheit nur mehr in einem chaotischen Gegeneinander bewegte, in dem jede wirkliche Ordnung der Einheit und Ganzheit unseres Lebens aufgehoben war. Demgegenüber bedeutete die nationalsozialistische Weltanschauung gleichsam einen neuen Anfang des Daseins selbst, den unbedingten Geist und Willen zu seinem neuen Beginn und den Glauben an die Notwendigkeit eines solchen Beginnens. Sie bedeutete zugleich und mit Notwendigkeit ein neues Prinzip des Rechtes, das in einer das Dasein neu gestaltenden Ordnung Wirklichkeit zu gewinnen hatte.

Zu alldem bedurfte es vorerst eines Hinaustretens und Sichherauslösens aus den vielfältigen Erscheinungen des Daseins, aus ihren Formen, Institutionen und Begriffen. Gegenüber einem solchen Beginnen ist nichts einfach dadurch berechtigt oder gerechtfertigt, daß es überhaupt „da" ist, oder in dieser oder jener Form und Institution und mit diesem oder jenem zur Gewohnheit gewordenen Begriffe „da" ist. Es ist vielmehr gerade der Sinn eines solchen Sichherauslösens aus dem Daseienden, daß ihm bestritten wird, daß es so wie es ist, im Recht ist und daß seine Formen, Institutionen und Begriffe dem Recht entsprechen.

Für die nationalsozialistische Weltanschauung ist jedoch das Sichabheben und Sichherauslösen aus dem Daseienden und seinen verfestigten Formen und Institutionen oder anders ausgedrückt, das bloße Infragestellen des Bestehenden und institutionell und begrifflich Verfestigten niemals das Wesentliche gewesen. Für sie war von vornherein nicht das Negative und

Abstrakte des Sich-bloß-Entgegenstellens gegen das Bestehende entscheidend. Ihr war von allem Anfang an bewußt, daß ein Dabei-Stehenbleiben die Erstarrung im Negativen bedeuten würde. In der bloßen Leugnung und Infragestellung des Daseins wird man dem Sein selbst und seinem konkreten Leben und Werden niemals gerecht, denn man steht gegen das Recht des Lebens im Toten, Negativen und Abstrakten.

Für die nationalsozialistische Weltanschauung war vielmehr das Sich-abheben und Sichherauslösen aus dem Daseienden durch das Hingehen und Sichhinwenden auf seine Wahrheit und Wirklichkeit bedingt, auf das Ursprüngliche und Unmittelbare des Seins, dem das Bestehende in seinen Formen und Institutionen in keiner Weise mehr gerecht wurde.

Gegenüber dem in der bloßen Vielheit und im bloßen Neben- und Gegeneinander seiner Erscheinungen existierenden Dasein, das in sich keine ursprüngliche Einheit mehr vermittelte und verwirklichte, seine Wirklichkeit in der ursprünglichen und unmittelbaren Ganzheitlichkeit des Seins als der Wahrheit des Lebens entdeckt zu haben, ist das tiefste Wesen der nationalsozialistischen Weltanschauung. In diesem Zurückgehen auf den wahren Grund des Lebens, auf die Ursprünglichkeit und Unmittelbarkeit unseres Seins liegt die Bedingung ihrer umformenden und umwertenden, das Dasein neu gestaltenden und neu ordnenden Kraft.

Das Ursprüngliche und Unmittelbare ist für den Nationalsozialismus, der selbst kein formaler, abstrakter und indifferenter Begriff des Seins ist, kein formales abstrakt-allgemeines Sein, sondern die an und für sich gegebene Ganzheitlichkeit des Daseins selbst. Das artbestimmte Sein des völkischen Wesens ist für ihn das ursprüngliche und unmittelbare Sein als die

organische Totalität des Lebens.

Diese ursprüngliche und unmittelbare Seins-Totalität ist für ihn die Wahrheit und Wirklichkeit unseres Daseins, das in ihm und mit ihm unmittelbar und ursprünglich Seiende. Dieses in der ganzheitlichen und gemeinschaftlichen Ordnung unseres Daseins zur dauernden konkreten Wirklichkeit und Wesenheit zu entfalten und zu gestalten, ist die Pflicht gegen das, was wir als konkretes Leben in Wahrheit und Wirklichkeit selbst sind. Ist die Ganzheitlichkeit und Gemeinschaftlichkeit des völkischen Lebens das Ursprüngliche und Unmittelbare, so muß es auch im Dasein und seiner Ordnung als Ganzheit und Gemeinschaft verwirklicht werden, wenn dieses seiner letzten Wirklichkeit gerecht werden will, wenn es seinem fundamentalen Gesetz und Recht entsprechen will. Die konkrete ganzheitliche Ordnung unseres Daseins, die Gemeinschaftsordnung des Volkes ist daher die alleinige Wirklichkeit des Rechts und nur in der Verwirklichung der Volksgemeinschaft erfüllt man das Recht der ursprünglichen Seins-Totalität von uns selbst.

Das „Werde-der-du-Bist" ist gleichsam das ursprüngliche Recht unseres konkreten Daseins und Lebens. Insofern ist der Nationalsozialismus die wahrhafte Selbstbesinnung, das in die Tiefe greifende Zurückgehen auf unser ganzes wahres und wirkliches Selbst und Wesen. Er ist damit Philosophie in einem letzten und echten Sinne, wenn man in dieser und als ihren letzten Sinn das Zurückgehen auf das unmittelbar Einfache und Ursprüngliche des Daseins, auf das Ganze des Seins selbst sieht. Er ist jedoch keine allgemeine Theorie, sondern der die ursprüngliche Gemeinschaft unseres Seins in sich tragende, in sich bewegende und gestaltende konkrete Geist und Wille. Er ist damit der unmittelbar konkrete Ausdruck des Wahren und Wirklichen. Im Tun und Gestalten beweist er sich als die diese Wahrheit und Wirklichkeit ins Leben konkret entfaltende und gestaltende Macht. Insofern ist die nationalsozialistische Weltanschauung keine bloß formal-allgemeine Geisteshaltung, sondern das unmittelbar Konkrete des ganzheitlichen Geistes, und die Beschäftigung mit ihrem letzten Kern und Wesen ist kein bloßes allgemeines Gerede oder eine leere Phraseologie, sondern konkrete Erkenntnis des Wahren und Wirklichen.

Es wurde bereits betont, daß die nationalsozialistische Weltanschauung als das Zurückgehen auf das Ursprüngliche und Unmittelbare unseres Daseins, auf die Ganzheit unseres Seins das bestehende Recht und damit notwendig sein ganzes Begriffssystem, wie es sich in der Rechtswissenschaft und ihren einzelnen Disziplinen darstellt, aufs tiefste ergreifen und erschüttern mußte. Das Zurückgehen auf die ursprüngliche Seins-Totalität des Volkes bedeutete eben doch zugleich ein Zurückgehen auf die Wahrheit und Wirklichkeit des Rechts und auf seinen für alle besondere praktische und begriffliche Rechtsgestaltung gültigen ganzheitlichen Begriff.

Die nationalsozialistische Weltanschauung hat der Rechtswissenschaft ein großes und Positives gegeben: sie zwingt die Rechtswissenschaft zu einem

gültigen Wirklichkeitsbegriff des Rechts,

von dem her sie neue schöpferische Impulse empfängt und dessen Entfaltung und Gestaltung eine wahrhafte Selbsterneuerung der Rechtswissenschaft bedeutet.

Von hier aus sehe ich die vordringliche rechtswissenschaftliche Aufgabe unserer Zeit. Sie ist notwendig eine rechtsphilosophische, denn Rechtswissenschaft in einem letzten und fundamentalen Sinne ist notwendig Rechtsphilosophie.

Dies muß vor allem gegenüber jenen eine gewisse Beschränkung verratenden Meinungen festgehalten werden, die in der Rechtsphilosophie nur ein leeres allgemeines Gerede und ein Sichbewegen in formalen abstrakten Allgemeinbegriffen erblicken, mit dem man praktisch nichts anfangen und

im Konkreten nichts entscheiden kann. Alle ins einzelne und Besondere gehende rechtlich-begriffliche Gestaltung muß eine schwankende und zufällige sein und werden, wenn sie nicht in einem sie letzthin bestimmenden und sie ganzheitlich durchgreifenden gültigen Wirklichkeits- und Wesensbegriff des Rechtes ruht. Sie verliert vor allem jede Einheit und muß zu einem chaotischen Nebeneinander und Gegeneinander der Begriffe und Systeme werden, in welchem der Begriff des Rechtes als der Ausdruck einer konkreten Gesamtordnung verlorengeht.

Niemand beweist das besser als die frühere Rechtswissenschaft selbst. Eben weil sie von keinem ganzheitlich und gültig bestimmenden Rechtsbegriff als dem Begriff einer ganzheitlichen Lebensordnung mehr getragen war und einen solchen nicht mehr in sich selbst und in ihren einzelnen Disziplinen darstellte und verwirklichte, wurde sie zu dem chaotischen Pluralismus der Fächer und Disziplinen. Von einer Einheit der Rechtswissenschaft konnte nicht mehr gesprochen werden.

Darüber hinaus bedeutet der Verlust eines alle besondere juristisch-begriffliche Gestaltung bestimmenden und zur Einheit fügenden Rechtsbegriffes stets das Sichhinwenden auf einen grobschlächtigen Positivismus. Für diesen ist das irgendwie positiv Bestimmte und Gegebene das allein Gültige, ohne daß er fähig ist, dieses „Positivistische" aus der Einheit und Ganzheit des Lebens zu werten und zu unterscheiden.

Allerdings war diese Rechtswissenschaft selbst nur der Ausdruck der chaotischen Ordnungslosigkeit unseres Daseins, das in sich und durch sich keine ursprüngliche Ganzheit des Seins mehr zur konkreten Wirklichkeit brachte, weil sich in ihm kein weltanschaulich bestimmter Geist und Wille als das konkret-unmittelbare Bewußtsein unseres ganzheitlichen Seins mehr gestaltete.

Es ist jedoch nötig, will man gerecht sein, darauf hinzuweisen, daß der tief empfundene Mangel jeder Einheit der Rechtswissenschaft und das Bewußtsein des Verlustes eines bestimmenden gültigen Rechtsbegriffes die Geburtsstunde der neueren Rechtsphilosophie gewesen ist. Es ist das zweifellos große Verdienst dieser Rechtsphilosophie — es sei auf Rudolf Stammler und auf Binder hingewiesen —, die Notwendigkeit einer gültigen Bestimmung des Rechts in einer Zeit wieder zum Bewußtsein erhoben zu haben, in der der alles bestimmende Positivismus jede Rechtsphilosophie als etwas Überflüssiges und der Rechtswissenschaft geradezu Schädliches betrachtete. Der entscheidende Mangel der früheren Rechtsphilosophie war jedoch, daß sie in Wahrheit keinen ganzheitlichen Begriff des Rechtes entfalten konnte, weil sie eine ursprüngliche Ganzheit des Seins als das im Dasein zur konkreten Wirklichkeit zu Gestaltende nicht begreifen konnte. Der Rechtsbegriff wurde ihr vielmehr zu einer bloßen formal-allgemeinen Denkform des Juristisch-Normativen. Sie entwickelte einen allgemeinen neutralen Form-

begriff des Rechtlichen, der gleichsam die logische Voraussetzung zum Begriffe alles normativ Besonderen bildet. Dieser bloße Formbegriff war dadurch bedingt, daß man gegenüber den pluralistischen Erscheinungen des Daseins und seinen besonderen Rechtsformen nur dann einen allgemeinen Begriff des Rechtes erfassen konnte, wenn man das Sein selbst als ein rein Formal-Allgemeines und Neutrales als Norm an sich begreift, die aller konkreten normativen Erscheinung logisch vorgeordnet ist. Das Problem ist zweifellos gesehen; denn der Sinn ist, gegenüber den Aufspaltungen und Zerfaserungen des Daseins in die bloße Vielfalt seiner besonderen Erscheinungen und Rechtsformen ein Allgemeines als letzthin Gültiges festzuhalten. Aber dieses Allgemeine ist eben selbst nur eine rein formale, indifferente Begriffs- und Denkform des Seins, nicht aber seine Erfassung und sein Begriff als eine ursprüngliche und unmittelbare Ganzheit. Insofern wird in Wahrheit kein ganzheitlicher Begriff des Rechtes gefunden.

Es soll auch nicht verschwiegen werden, daß neben der neuen Rechtsphilosophie in der Staatslehre der Gedanke lebendig gewesen ist, im

Staat

eine letzte souveräne Einheit und Ordnung des Daseins festzuhalten und in ihm als der souveränen Rechtsmacht den Einheitsbezug alles Rechtlichen zu finden und zu behaupten. Aber auch die Staatslehre hat sich mehr und mehr zu jener allgemeinen Staatslehre entwickelt, mit der der Staat zu einem bloßen abstrakt-allgemeinen Begriffe einer formalen Ordnungseinheit geworden ist, in welchem alles das aufgehoben war, was Hegel als Staat begriffen hatte: die Wirklichkeit einer totalen Lebensordnung.

Diese Entwicklung der Staatslehre ist durch die Entwicklung des Staates selbst bedingt gewesen. Aus einer souveränen Entscheidungseinheit ist er mehr und mehr zu einer das Dasein und seine pluralistischen Mächte nur noch überbrückenden und überdachenden neutralen und formalen Ordnungsform geworden. Um ihn, der das pluralistische Dasein nicht mehr durchdringen konnte, überhaupt als eine allgemeine Ordnung begreifen zu können, mußte er zu einem abstrakt-allgemeinen, neutralen und formalen Ordnungsbegriff des Daseins werden. So wurde der Staat schließlich bei Kelsen zum abstrakten, formalen, normlogischen Begriffe der Grundnorm als einer ersten Konkretion des Begriffes des Normativen an sich, zu einem aus der reinen Allgemeinheit der Norm zu begreifenden besonderen Normensystem.

Die Entwicklung der deutschen Rechtswissenschaft zu einem begrifflich-formalen, substanzlosen Normativismus einerseits, zu einem jedes einheitlichen Rechtsbegriffes baren Positivismus andererseits wurde — wie uns heute klar ist — durch den Mangel einer das Dasein in seiner ursprüng-

lichen Ganzheit und Einheit erfassenden und als konkreter Geist und Wille gestaltenden Weltanschauung bedingt. Nur wenn man das erkennt, kann man der unendlich positiven Bedeutung der nationalsozialistischen Weltanschauung für die Rechtswissenschaft gerecht werden. Erst sie hat wieder einen ganzheitlich bestimmenden gültigen Begriff des Rechts ermöglicht und damit eine Rechtsphilosophie und Rechtswissenschaft, die diesen Begriff in sich darzustellen und konkret zu entfalten und zu gestalten hat.

Diese Rechtsphilosophie kann nicht von einem formal-allgemeinen, indifferenten Normbegriff als logischer Bedingung des Begreifens alles Normativ-Besonderen ausgehen. In diesem wird das Sein stets nur als ein allem konkreten Dasein gegenüberstehendes abstrakt-allgemeines und formales Wesen erfaßt, nicht aber als eine ursprüngliche und unmittelbare Ganzheit. Sie kann andererseits kein sogenannter Dezisionismus sein; denn dieser war von jeher durch einen chaotischen Begriff des Seins bedingt, nicht aber durch seinen Begriff als Ganzheit und Gemeinschaft.

Das dezisionistische Denken ist als juristisches Denken nur möglich, weil es von dem Nichtbestehen von Ganzheit und Gemeinschaft ausgeht und im chaotischen Widerstreit der Daseinselemente das Seinsgesetz erblickt. Für dieses Denken kann es im Leben erst Einheit und Ordnung durch die Entscheidungen einer souveränen einheitlichen Rechtsmacht geben. Die das Chaos überwindende Entscheidungseinheit als die absolute Bedingung jeder sozialen Ordnung ist für dieses Denken allein der Staat. Er ist notwendigerweise der Angelpunkt des juristischen Dezisionismus, nicht aber das Volk als ursprüngliche Ganzheit und Gemeinschaft.

Die durch die nationalsozialistische Weltanschauung bedingte Rechtsphilosophie und Rechtswissenschaft kann nur das sein, was Carl Schmitt als konkretes Ordnungs- und Gestaltungsdenken bezeichnet hat. Das konkrete Ordnungs- und Gestaltungsdenken ist als rechtswissenschaftliches Denken nur möglich, wenn das Recht als die ihre konkreten Momente durchdringende und bestimmende Ordnungswirklichkeit des ganzheitlichen völkischen Lebenszusammenhanges begriffen wird. Konkret entfalten und gestalten kann man eben nur eine unmittelbare Ganzheit und Gemeinschaft des Seins, und der konkrete Begriff ist nur als die ins Besondere und Konkrete gehende Gestaltung ihres ganzheitlichen Begriffes möglich.

Gegen den Formalismus

Hier muß vor allem auf eine Gefahr hingewiesen werden, der das Ordnungsdenken unterliegen kann. Es darf nicht von einem rein formal-allgemeinen Begriffe der Ordnung ausgehen. Es würde damit wiederum zu einer bloßen formal-allgemeinen und indifferenten Begriffs- und Denkform des konkret Daseienden als Ausdruck eines rein formal und neutralen

allgemeinen Bewußtseins werden. Mit diesem formalen Denken würde wiederum alles Daseiende unterschiedslos als Ordnung begriffen werden können. Ein solcher rein formal-allgemeiner Ordnungsbegriff wäre dabei nichts anderes als die unter anderem Vorzeichen wiederkehrende normativistische Logik mit ihrem rein formalen und neutralen Rechtsbegriff. Diesen aber gilt es gerade zu überwinden, wenn überhaupt Rechtswissenschaft als ein konkretes Ordnungs- und Gestaltungsdenken möglich sein soll.

Mit aller Entschiedenheit muß daher darauf hingewiesen werden, daß die mit der nationalsozialistischen Weltanschauung als konkretes Ordnungs- und Gestaltungsdenken bestimmte Rechtswissenschaft weder von einem allgemeinen und formalen Ordnungsbegriff, noch von irgendeiner beliebigen Ordnung ausgehen kann, sondern nur von der Volksordnung, von der Ordnung der Ganzheit und Gemeinschaft des Volkes als der konkreten Wirklichkeit des Rechts.

In der klaren und strengen wissenschaftlichen Durchdringung des Grundgedankens der nationalsozialistischen Weltanschauung, daß die verwirklichte Ordnung der Volksgemeinschaft auch die Wirklichkeit des Rechts ist, liegt die Aufgabe der Rechtsphilosophie. Für sie ist die ursprüngliche und unmittelbare organische Totalität des artbestimmten völkischen Seins auch das Ursprüngliche und Unmittelbare des Rechtes und aller konkreten Rechtsgestaltung. Diese ursprüngliche und unmittelbare Ganzheitlichkeit des Volkes ist auch das Sein des Rechts. Sie ist für alle konkrete Daseinsgestaltung das Sein-Sollende. Im konkreten Leben und in allen seinen Erscheinungen diese Ganzheit zur Verwirklichung zu bringen, heißt das Recht verwirklichen. Wirklich ist aber das ursprüngliche und unmittelbare Ganze des Seins nur, soweit es in der Ganzheit und Gemeinschaft des Volkes als der wahrhaften Gemeinschaftsordnung zum dauernden Werden und Wesen gebracht wird. Die konkrete Volksordnung, den ganzheitlichen Begriff des Rechtes in aller konkret-besonderen rechtlichen Gestaltung als das Wahre und letzthin Gültige des Rechts festzuhalten und immer wieder von neuem zum fundamentalen Begriff zu bringen, ist die Aufgabe der Rechtsphilosophie. Ihre Aufgabe ist damit schlechthin entscheidend. Sie hat mit ihr zugleich die Einheit und Ganzheit der Rechtswissenschaft zu sichern, hat die einzelnen und besonderen Disziplinen vor Vereinzelung zu bewahren und sie immer wieder aus ihrer Besonderung auf das Ganze des Rechts und seines Begriffes zurückzuführen.

Dabei muß man sich aber darüber klar sein, daß mit solchen kurzen Hinweisen, mit Zeitschriftenartikeln und Broschüren noch keine der nationalsozialistischen Weltanschauung entsprechende Rechtsphilosophie geschaffen ist. Um sie zu schaffen, wird es einer langen, von den eigentümlichsten Tugenden der Wissenschaft, von Klarheit und Strenge des Gedankens, von Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit getragenen Geistesarbeit bedürfen.

Die Notwendigkeit der Rechtswissenschaft

Es ist ebenso klar, daß die Rechtswissenschaft unserer Zeit sich nicht bei ihrer rechtsphilosophischen Aufgabe beruhigen kann. Überall im Leben vollzieht sich Umformung und Neuordnung. Es ist damit zugleich Übergang und die Unsicherheit des Übergangs gegeben. Die Volkwerdung und das neue Werden des Rechts als Verwirklichung der Gemeinschaftsordnung des Volkes ist ein dauernder, längst nicht abgeschlossener Prozeß, wenn man überhaupt von der Endlichkeit der Volkwerdung sprechen kann. Das Werden der neuen Ordnung und Überkommenes und Verfestigtes stoßen sich im Rechtsraum. Gerade dadurch wird die Rechtswissenschaft und der Stand der Rechtswahrer überhaupt vor eine Fülle und Mannigfaltigkeit der konkreten Fragen und Probleme gestellt wie kaum zuvor. Für eine Rechtswissenschaft, die sich bewußt ist, daß sie konkretes Ordnungs- und Gestaltungsgedenken im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung ist, liegen die Aufgaben heute geradezu auf der Straße. In ihrer Bewältigung wird sich die Rechtswissenschaft vor allem zu bewähren haben.

Es ist darum sicher falsch, wenn man meint, daß der Rechtswissenschaft in der Gestaltung unserer neuen Lebensordnung keine entscheidende Bedeutung mehr zukomme. Im Gegenteil! Wenn es überhaupt eine Zeit gegeben hat, in der die Rechtswissenschaft Wegweiser und Mitgestalter der völkischen Lebensordnung in allen Sphären des Daseins sein konnte, so ist sie heute gegeben. Die einfache Erfahrung beweist, daß die Rechtsprechung und darüber hinaus auch die Rechtsetzung eine entscheidende Mitarbeit der Rechtswissenschaft erwarten, die sich in der Bewältigung bestimmter Rechtsfragen bewährt. In der Bewältigung der Fragen des tagtäglich fortgehenden Lebens kann die Rechtswissenschaft beweisen, daß sie fähig ist, entscheidende und richtunggebende Arbeit zur Verwirklichung der Gemeinschaftsordnung des Volkes zu leisten. Stellung, Würde und Bedeutung der Rechtswissenschaft lassen sich nicht aus irgendeinem von vornherein behaupteten Anspruch herleiten, sondern sie werden durch ihre Leistung bestimmt werden.

Die Rechtswissenschaft darf daher nicht an der ins Einzelne und Besondere gehenden Facharbeit, selbst nicht an der minutiösen Kleinarbeit vorübergehen, wenn sie ihre Aufgabe recht erkennt. Erst in der Verbindung der Rechtsphilosophie, die den großen Rechtsgedanken unserer Zeit zum bestimmenden Begriffe zu bringen hat, mit der Arbeit an der Gestaltung der tatsächlichen Probleme wird die Rechtswissenschaft ein sinnvoll gegliedertes Ganzes, in dem sich die Einheit und Ganzheit der Rechtswissenschaft selbst zur Darstellung bringt.

Eines muß jedoch bei aller ins Einzelne und Besondere gehenden Arbeit für die Rechtswissenschaft entscheidend sein und bleiben: sie wird in aller konkret-begrifflichen Gestaltung nur dann ihrer eigentümlichen Auf-

gabe und Bedeutung gerecht werden, wenn sie in ihr den Rechtsgedanken selbst, die Wirklichkeit der Gemeinschaftsordnung des Volkes dauernd und kompromißlos festhält. Wenn sie dieses tut, behält sie ihren eigentümlichen Wert und ihre eigentümlichste Bedeutung. Sie kann damit gleichsam das Rechtsgewissen des gesamten Rechtswahrerstandes verkörpern.

Es soll damit nicht behauptet werden, daß das eben Gesagte nur für die Rechtswissenschaft Geltung hat. Es gilt darüber hinaus für den gesamten Rechtsstand. Der Reichsrechtsführer hat von jeher betont, daß die Verwirklichung und Wahrung des Rechts nicht etwas ist, was sich in dieser oder jener besonderen Ordnung des völkischen Gemeinschaftslebens vollziehen kann. Wahrung und Verwirklichung des Rechts ist Wahrung und Verwirklichung der völkischen Gemeinschaftsordnung und damit des völkischen Gemeinrechtes. Diese Aufgabe allein bestimmt überhaupt die Stellung des Rechtsstandes innerhalb der völkischen Gesamtordnung. Der Rechtsstand ist als Wahrer und Mitgestalter des Rechtes, des völkischen Gemeinrechtes als der verwirklichten völkischen Gemeinschaftsordnung unmittelbar der politischen Führung zugeordnet und Glied der politischen Grundordnung des Volkes.

Hier halte ich es jedoch für notwendig, gegen diejenigen Stellung zu nehmen, die meinen, daß das Festhalten des Alten und Verfestigten besser sei als die Unsicherheit schaffende, vorwärtsdrängende begriffliche Gestaltung des Neuen. Die Rechtswissenschaft hat gerade heute die Aufgabe, in der konkreten Gestaltung des neuen Werdens voranzugehen und nicht erst klug zu werden, wenn die Dinge positiv entschieden und bestimmt sind. Ein solcher rechtswissenschaftlicher Positivismus würde die Rechtswissenschaft zu einer nachträglichen Weisheit herabwürdigen, zu etwas, was stets hinterher und zu spät kommt. Er würde die Rechtswissenschaft zur Eule der Minerva machen, die erst in der Dämmerung ihren Flug beginnt. Dieser rechtswissenschaftliche Positivismus würde eine Verkennung der eigentümlichsten Aufgabe der Rechtswissenschaft bedeuten. Mit ihm würde sie den Wert verlieren, den sie für die politische Führung hat, Mithelfer zu sein an der Gestaltung unserer vökischen Lebensordnung. Ich halte jene Meinungen für völlig unbegründet und irrtümlich, die davon ausgehen, daß der Führerstaat der Rechtswissenschaft nur mehr eine subalterne Rolle zubilligen könnte. Diese Auffassung beruht auf einer völligen Verkennung des Wesens des Führerstaates. Sie vermag seine tiefere Wirklichkeit nicht zu erfassen und begreift ihn in ihrer Beschränktheit nur mit den Kategorien eines Staatsabsolutismus früherer Epochen.

Man mag nun vielleicht die Frage aufwerfen, welche Bedeutung die juristische Fakultät für die Rechtswissenschaft hat und ob sie als bestehende Institution berechtigt ist. Der Sinn der juristischen Fakultät ist im Grunde einfach und klar ersichtlich. Ebenso ist ihre Berechtigung als Institution klar erkennbar.

hat in sich und durch sich die Einheit und Ganzheit der Rechtswissenschaft darzustellen. Sie hat die Einheit und Ganzheit der Rechtswissenschaft als Institution in sich zu verkörpern und als solche dauernd zu bewahren, zu gestalten und zu bewähren. Sie muß jedoch dazu in sich selbst den durch die Entwicklung der früheren Rechtswissenschaft bedingten Pluralismus der Disziplinen und das bloße Nebeneinander der rechtswissenschaftlichen Arbeit überwinden. Je mehr sie sich der hohen Bedeutung bewußt wird, die ihr als dauernder Verwirklichung der Einheit und Ganzheit der Rechtswissenschaft zukommt, desto mehr wird ihr auch bewußt werden, daß diese nur in einer echten Gemeinschaft rechtswissenschaftlicher Arbeit erfüllt werden kann, die getragen ist von der großen gemeinschaftlichen Verpflichtung, die mit der nationalsozialistischen Weltanschauung geborenen großen Rechtsgedanken unserer Zeit zu gestalten.

Ebenso hat die Eingliederung der rechtswissenschaftlichen Fakultät in die Universität ihren Sinn und ihre tiefere Berechtigung. Die Rechtswissenschaft gehört als Wissenschaft in die Universität. Wenn sich die Universität selbst recht versteht und sich ihrer eigentümlichen Aufgabe im Gesamtleben des Volkes bewußt ist, hat sie in sich und durch sich die Einheit der Wissenschaft und das Ganze des wissenschaftlichen Geistes unseres Volkes sichtbar zu verkörpern. Sie hat als konkrete Gemeinschaft wissenschaftlicher Forschung und Lehre den Geist unseres Volkes, der sich in der nationalsozialistischen Weltanschauung, in seinem artbestimmten ursprünglichen Sein und Wesen erfaßt hat, als wissenschaftlichen Geist zum klaren Selbstbewußtsein und klaren Selbstbegriffe seiner Einheit und Ganzheit zu bringen. Nur als der sich selbst bewußte einheitliche und ganze Geist ist er fähig, das Ganze des völkischen Lebens zu tragen und zu gestalten. Alle Wissenschaft als ein mit Wissen und mit Bewußtsein Schaffen verliert ihren Sinn, wenn sie nicht in einem das Ganze und die Gemeinschaft unseres Lebens in sich tragenden und in sich bewegenden Geiste steht. Gerade mit der nationalsozialistischen Weltanschauung hat die Universität als das Ganze des wissenschaftlichen Geistes, in dem und mit dem sich der substantielle Geist des Volkes zum klaren, hellen und lichten Bewußtsein seiner selbst durchringt und durchkämpft, ihren letzten und tiefsten Sinn erhalten. Aus diesem wissenschaftlichen Geiste, aus dem sich seiner Ganzheit und Einheit bewußt gewordenen Geiste des Volkes kann auch nur die Rechtswissenschaft die tieferen schöpferischen Impulse ihres wissenschaftlichen Gestaltens gewinnen. Aus ihm kann sie als Wissenschaft nur ihre letzte Befruchtung erfahren und sich selbst als Glied des sich als wissenschaftlicher Geist seiner selbst bewußt gewordenen Volksgeistes erfahren.

Dabei ist jedoch festzuhalten, daß die Rechtswissenschaft nicht minder in das Ganze des deutschen Rechtsstandes gehört. Diese Doppelstellung ist nach meinem Urteil durchaus sinnvoll. Die Rechtswissenschaft soll als Forschung und Lehre diejenige Verbindung sein, mit der der Rechtsstand selbst im Ganzen des wissenschaftlichen Geistes wurzelt. Dies ist um so sinnvoller, als der Rechtsstand selbst in dem in der Wissenschaft zum klaren Bewußtsein und Begriffe gewordenen Geiste unserer völkischen Lebensganzheit wurzeln muß, soll er diese als die Wirklichkeit des Rechtes erfassen und gestalten.

Die rechtswissenschaftliche Aufgabe unserer Zeit ist groß. Sie ist so groß wie unsere Zeit selbst, in der zur Verwirklichung dessen, was wir letzthin sind und nur als Volksgemeinschaft und Volksordnung sein können, Großes getan und groß gehandelt wird. Die Größe unserer Zeit ist aber auch für die Rechtswissenschaft tiefste Verpflichtung. In einer Zeit, in der Großes getan und gestaltet wird, hat niemand von uns Rechtswissenschaftlern das Recht, klein zu denken und unsere Aufgabe als klein und subaltern aufzufassen. Wer dieses tut, ist unserer Zeit und ihrer Größe nicht würdig. Es sind nicht die Kleindenkenden und die subalternen Naturen, die in unserer Zeit Großes gestalten. Eine wahrhaft große Rechtswissenschaft, die unserer Zeit würdig ist, wird ebensowenig von Kleinmütigen und Kleingläubigen gestaltet werden. Aus dem Glauben an die Wahrheit und Wirklichkeit der Volksgemeinschaft und aus der Begeisterung unserer Zeit sind wir verpflichtet, in der Rechtswissenschaft Großes zu denken und Großes geistig zu gestalten. Nur so dienen wir unserem Volk und den tiefsten Absichten und Zielen seines Führers.

Professor Dr. Erwin Wiskemann:

Die Wirtschaftswissenchaft im nationalsozialistischen Staat

Der Nationalsozialismus ist keine „Lehre“, sondern ein politischer Glaubensinhalt und eine politische Bewegung, die sich in der deutschen Wirklichkeit revolutionär durchgesetzt hat. Daraus erwächst aber die Forderung auch einer Wissenschafts-Revolution. Insbesondere die Volkswirtschaftslehre muß, wenn sie wirklich eine Lehre von der Wirtschaft des Volkes sein und dieser Wirtschaft dienen will, mit den tiefsten Kräften der Zeit im Einklang stehen.

I. Geschichtliche Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre

Vor diese Aufgabe tritt die deutsche Volkswirtschaftslehre nicht unbelastet durch ihre über 200jährige Geschichte. Sie trägt in sich das Erbe vieler Geistesströmungen der allerverschiedensten Art und einer unendlichen Mannigfaltigkeit politisch-wirtschaftlicher Gestaltungen und Vorgänge im Raum der ganzen Welt. Uralt sind die nordischen und germanischen Anschauungen von dem Gebiet der Wirtschaft, wie sie besonders plastisch im altnordischen und germanischen Bauernrecht (Odalsrecht) hervortreten. Aber eine eigentliche Volkswirtschaftslehre gibt es erst seit der Errichtung der ersten kameralistischen Lehrstühle durch Friedrich Wilhelm I. im Jahr 1727. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts drang dann die westlich-liberale Wirtschaftsanschauung mit Macht nach Deutschland hinein. Immer wieder stellte sich eine deutsche Auffassung diesen fremden Ideen entgegen, teils sie abändernd, teils sie scharf bekämpfend. Und so ergibt sich seit den Kameralisten aus deutschem Denken heraus für den großen Überblick eine „deutsche Volkswirtschaftslehre“.

Schaut man freilich näher zu, so ist diese erst ein Spiegelbild der vielen verschiedenen Grundauffassungen und Weltanschauungen, in denen

sich der deutsche Geist seit dem 18. Jahrhundert bewegte. Nach den Kameralisten finden wir den Niederschlag des deutschen Idealismus in der Volkswirtschaftslehre in besonderer Anknüpfung an die Namen von Hegel und Fichte, aber auch in den idealistischen Einschlägen in die rezipierte englische liberale Wirtschaftslehre. Dann dringt die Romantik in die deutsche Volkswirtschaftslehre ein. Adam Müller ist der erste entschiedene Widersacher des englischen Liberalismus auf wirtschaftlichem Gebiet. Seine romantische Auffassung umgreift die „Ganzheit" der Wirtschaft in gefühlsbedingten Visionen, die um den festen Kern einer Lehre von den produktiven Kräften und von der staatlichen Natur des Geldes eine Nebelschicht in sich widerspruchsvoller Auffassungen und Gedankenverbindungen trägt. Nach den Romantikern sind es die Historiker und Sozialethiker, die der deutschen Volkswirtschaftslehre ihre Fortsetzung sichern. Aber die Entwicklung dieser Lehre ist nicht einheitlich. Der historische Gedanke wandelt sich von Roscher bis Schmoller vom Bilde eines göttlichen Weltplanes der Geschichte bis zum Versuch, sozialwirtschaftliche Zusammenhänge auf einen Materialberg historischen Wissens zu gründen. Die Sozialethiker sind teils liberalistisch, teils konservativ. Besonders in der Beschäftigung mit dem gesellschaftlichen und sozialen Problem spalten sich die Ideenrichtungen auf, als deren Träger ein Dühring, ein Schäffle, ein Rodbertus, ein Adolf Wagner trotz vieler innerer Berührungspunkte sehr verschiedene „Lehren" vertreten.

Seit der Jahrhundertwende dringt dann in Deutschland selbst die „reine Theorie" nominalistischer Prägung immer stärker vor, sei es im Gewande der Grenznutzenlehre, die aber keineswegs spezifisch deutschen Charakter trägt, sei es in den Formen einer „Neuklassik" (Pohle, Dietzel), sei es in den vergeblichen Ansätzen des Neukantianismus, zu einer tiefen Lebensschau auf diesem Wege durchzudringen (vergleiche Max Webers „Wertfreie" Theorie mit der Scheidung von Sein und Sollen und seine rationale Geschichtssoziologie).

Nur einer hat im 19. Jahrhundert ganz fest und stark eine politische Theorie der Wirtschaft vertreten, die auch vom heutigen Standpunkt aus als eine im eigentlichsten Sinn deutsche Volkswirtschaftslehre bezeichnet werden kann: Friedrich List. Zweifellos bildet er die Mitte der deutschen Volkswirtschaftslehre des 19. Jahrhunderts. Dennoch ist eines gewiß: ohne unsere Zeit und unsere neue Wende wäre auch er wieder untergegangen. Sein „System" wurde von der herrschenden Theorie auch in Deutschland als untheoretisch verfemt und dem politischen Felde zugeschoben. Sein leidenschaftliches geschichtliches Schauen und Wollen ging zwar auf Männer wie Dühring und Knies über. Aber die Verschiedenheit der weltanschaulichen Ausgangspunkte zu Ende des 19. Jahrhunderts und im Beginn des 20. Jahrhunderts drohte auch diese Kräfte zu relativieren.

Alles in allem: in der Erbschaft einer vergangenen Zeit überwiegt zwar vom heutigen Gesichtspunkt aus das Positive. Wirklich sind da viele Ansätze und Teilströmungen und in Friedrich List sogar ein fester Kern einer deutschen Volkswirtschaftslehre. Aber wie sehr war das alles verschleiert und wäre es verhüllt geblieben durch den Einfluß der fremden Schulen, der mathematischen und insonderheit mechanisch-liberalen Verfahrensweise, wenn nicht eben die geistige Weltkrise und die an sich rein politischen Vorgänge der deutschen Revolution von 1933 zu neuer Besinnung und Rückbesinnung Anlaß und festen Grund gegeben hätten. Mit einemmal ist nun erst ein Punkt erreicht, von dem aus das Vergangene sich neu auftut, die Schlünde und Abgründe auf der einen Seite, die sonnenbeschienenen Höhen auf der anderen Seite in grandioser Rückschau sichtbar werden.

Dem Volke hat die deutsche Volkswirtschaftslehre des 18. und 19. Jahrhunderts mancherlei gegeben. Die Verdienste des Kameralismus allein schon in Preußen sind nicht zu vergessen. Friedrich Lists politische Taten sind in dieser Hinsicht von seiner Lehre tatsächlich nicht zu trennen. Auch die sozialethische Richtung hat ihre Zeitaufgabe gehabt und ist ihr in gewissem Umfang gerecht geworden. In der Hauptsache aber hat die deutsche Volkswirtschaftslehre gerade vor den Problemen der sozialen Ordnung des Volkes versagt. Als Widergeist erhob sich in zeitlicher Nähe Friedrich Lists der Jude Karl Marx, dessen Lehre den deutschen Sozialismus eines Rodbertus und den „Kathedersozialismus" der Sozialethiker in ihrer Auswirkung weit überstrahlte. Die Klassengegensätze hatten sich aufgetan und wurden im Marxismus zum Angelpunkt einer materialistisch-dialektischen Umkehrung des deutschen idealistischen Denkens. Indem nun aber die deutsche Volkswirtschaftslehre des ausgehenden 19. Jahrhunderts den Kern dieser Entwicklung unbeachtet ließ, begab sie sich selbst ihrer Wirkungskraft. Immer stärker wurde sie das Werkzeug bestimmter Interessen, wenn dies auch größtenteils unbewußt geschah. Von den deutschen Lehrstühlen herab schien die Sonne über Gerechte und Ungerechte, auf spätere Interessenvertreter der einen oder anderen Richtung, auf Syndizi und Gewerkschaftsfunktionäre des Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerlagers. Die Lehre wurde grundsätzlich auswechselbar gestaltet und einsetzbar in verschiedene weltanschauliche Standpunkte. Diese Relativierung brachte die deutsche Volkswirtschaftslehre trotz des positiven Gehalts ihrer einzelnen Strömungen in den vergangenen Jahrzehnten geradezu in Verruf. Es kam so weit, daß die wenigen, die aus wirklicher Berufung deutsche Forscher und Lehrer sein wollten, sich schließlich im Wilhelminismus und noch stärker in der Nachkriegszeit auf sich selbst und ihren Schülerkreis zurückzogen, um die heilige Flamme ihres Forschens und Glaubens vor der herrschenden „Atmosphäre" zu schützen. Es versteht sich von selbst, daß bei dieser Lage alle noch so eifrigen Reformbemühungen der Ministerien und Hochschulen versagen mußten. — Trügerisch war der Schein des Glanzes in der

Betriebswirtschaftslehre, die in Wirklichkeit sehr weitgehend eine bloße private Profitlehre darstellte. Denn nur bei wenigen ihrer Forscher kam zum Ausdruck, wie sehr gerade der Betrieb neben dem Haushalt zur Grundlage und zum innersten gebildhaften Wesen einer recht verstandenen Volkswirtschaft gehören, und wie sehr daher im Betrieb und durch ihn hin der Blick auf das völkische Ganze gelenkt sein muß.

Dies aber ist der letzte Grund für die Mängel der deutschen Volkswirtschaftslehre des 19. Jahrhunderts trotz aller positiver Ansatzpunkte im einzelnen: trotz des romantischen Suchens nach der Volksseele, trotz Fichtes Appell an das nationale Bewußtsein auch auf wirtschaftlichem Gebiet, ja trotz Friedrich Lists erster großer Konzeption völkisch-rassischer Zusammenhänge auf dem Gebiet der Wirtschaft hatte sich ein eigentliches Volksbewußtsein wie in Deutschland im ganzen, so auch auf dem Gebiet der Wirtschaftslehre nicht herausgebildet. Allerdings wäre hier manch Gegenteiliges von den Historikern zu sagen, der vielfach zu Unrecht vernachlässigte Ruhland wäre wenigstens als Wirtschaftspolitiker völkischen Charakters hier zu nennen. Aber seit Riehl und List war eine Entwicklung selbst in den Fundamenten einer völkisch-wirtschaftlichen Lehre nicht erfolgt, ja alle diese Ansätze waren von der wertfreien „unpolitischen" und relativierenden Auffassung der sogenannten Theorie verschüttet.

II. Wirtschaftswissenschaft auf völkischer Grundlage

Soll eine neue Volkswirtschaftslehre, das heißt, eine in jedem Sinn wirklich mit dem Volk verbundene Wirtschaftslehre entstehen, so ist also die erste Voraussetzung, daß sie selbst sich die völkische Grundlage zu eigen macht, auf der der ganze Nationalsozialismus ruht. Rein erkenntniskritisch kann hier die Frage aufgeworfen werden, ob diese neue „Weltanschauung" auch wirklich zu einer neuen Wissenschaft führt. Denn mit einer braven Programmatik allein ist natürlich nichts bewirkt. Es muß auch die tatsächliche Möglichkeit gegeben sein, die Lebensvorgänge auf dem Gebiet der Wirtschaft vom völkischen Gesichtspunkt aus durch das Erkennen hindurch zu einer wirklichen Wissenschaft, das heißt, zum Inbegriff eines den Voraussetzungen der vernünftigen Erkenntnis entsprechenden Wissens auszubauen. Was einer altnordisch-germanischen Auffassung von der Wirtschaft aus dem Leben selbst heraus noch unmittelbar zugänglich und darum selbstverständlich war: der Zusammenhang mit den völkisch-rassischen Urquellen, muß hier auf einer späteren Stufe der Entwicklung der Geschichte und des Geistes erst neu erkämpft und gegen Zweifel und Angriffe des erkennenden Verstandes verteidigt werden. In dieser Hinsicht läßt sich die Wissenschaft nicht zurückschrauben auf den Stand einer naiven ursprünglichen Auffassung blutsverbundener Gemeinschaften. Es ist nun einmal die Aufgabe der Wissen-

schaft und damit auch der Volkswirtschaftslehre, sich mit der Erkenntnis auseinanderzusetzen, mit ihr zu ringen und bis zum Tiefsten zu fragen, woraufhin der Mensch eigentlich lebe und wie dies erkannt werden könne. Allerdings sind Ergebnisse in dieser Richtung aus den ontologischen Ansätzen der Philosophie allein bei noch so revolutionärer Haltung des Gelehrten und bei noch so starkem gedanklichem Bohren in die Zusammenhänge hinein nicht zu gewinnen. Der Versuch des Menschen, sich zum Sein hindurchzudenken, ohne sich „zuvor" diesem Sein aus dem Erleben selbst heraus verbunden zu fühlen, bleibt zum mindesten unverbindlich, das heißt, er wird niemand Andersdenkenden überzeugen. Eine deutsche völkische Wirtschaftslehre, wie sie im Dritten Reiche gefordert ist, kann nur diejenigen ergreifen, die in der geschichtlichen Wirklichkeit den völkischen Zusammenhang erlebt haben. Die Philosophie als eine fortdauernde Selbstbesinnung des erkennenden Verstandes zieht sich dann durch die Wissenschaft zwar von den Grundlagen aus bis in die letzten Folgerungen hindurch, aber sie kann doch nicht mehr leisten, als daß sie die Norm des richtig und wahr empfundenen und erlebten Lebenszusammenhanges nun auch erkenntniskritisch bis in die letzten Konsequenzen klärt. Will sie aber die völkischen Grundlagen nicht erkennen und steckt sie im Sumpf des Materialismus oder Relativismus einer vergangenen Zeit, so vermag sie sich freilich mit aller Ontologie nicht am eigenen Zopfe daraus emporzuziehen. Mit anderen Worten: für den Nationalsozialisten ist die völkische Grundlage aus dem geschichtlichen Erleben heraus unbestreitbar, sie ist ein unverrückbarer Teil seiner „Weltanschauung", die ihn zu einer ganz bestimmten Haltung gegenüber der Wirklichkeit treibt. Dies ist aber nicht erst so kraft philosophischen Erkennens.

III. Wissenschaft und Politik

Es erhebt sich hier die sehr schwerwiegende Frage von „Objektivität und Weltanschauung", die in diesem Vortrag in keiner Weise zu Ende geführt werden kann. Es liegt aber schon in dem vorher Gesagten: erst eine feste Weltanschauung ermöglicht überhaupt eine „objektive" Seinsforschung. Die Trennung zwischen Sein und Sollen im Gebiet der Lebenswissenschaften, speziell der Wirtschaftswissenschaften, war der große Denkfehler des Neukantianismus eines Max Weber. Allerdings herrscht die Weltanschauung nicht in der Weise in die Wissenschaft hinein, daß sie nun mit Glaubenseifer oder mit dogmatischer Enge ganz bestimmte Fragen zunächst als die allein richtigen erfordert oder gar von vornherein der Wissenschaft wissenschaftliche Lösungen vorlegt, womit die Aufgabe der Wissenschaft ja erledigt wäre. Weltanschaulich-kämpferische Auseinandersetzungen auf geistigem Gebiet bedingen kraft ihres dynamischen, im kämpferischen Verhalten der Forscher und Forschung immer wieder zum Ausdruck gelangenden Charakters

vielmehr fortdauernd ein In-die-Tiefe-Hineinfragen und eine Erprobung aller möglicher Wege, um zu ihrer geistigen Gewißheit zu kommen, die auch mit der naturhaften und gefühlsmäßigen Lebensgewißheit zusammenstimmen muß. Dieses „Zusammenstimmen" zwischen Erkennen und erlebter Wirklichkeit nach dem dem Menschen überhaupt gegebenen Erkenntnisvermögen ist von der Seite des Geistes und der Wissenschaft her seit Kant immer wieder das Ziel einer wahren wissenschaftlichen Besinnung, ein Ziel, das freilich immer „auf dem Wege bleiben" wird. Das Heroische in der Wissenschaft liegt in dem immer wieder erneuten Ansatz auf die Tiefen der Wirklichkeit. Für das Leben selbst aber, und hier zumal für das Leben nicht nur des einzelnen, sondern des Volkes, ist dieser Ansatz geradezu unentbehrlich kraft des Bewußtseins, daß der erkennende Verstand im Zusammenklang mit Natur und Gefühl seine eigene, aber in eminentem Maße lebenszugewandte Aufgabe hat. Die Frage, warum das so ist und sein muß, geht über das hinaus, was der Mensch sinnhaft beantworten kann. Denn die Antwort, daß das Tier seine instinktive Sicherung hat, während der Mensch sich durch die Erkenntnis sichern müßte, ist ebensowenig überzeugend wie die Überlegung, daß der Mensch zum Gehen doch Beine brauche, während die Vögel fliegen und die Fische schwimmen könnten. Über diese Frage hin drängt das Leben selbst immer wieder zur Erkenntnis, und gerade in großen geschichtlichen Zeitenwenden hat dann der Geist die Aufgabe eines konstruktiven Umdenkens der Lebenswirklichkeit auf das letzte Ziel des Lebens selbst hin. Freilich ist damit nicht gesagt, daß es nicht weite Gebiete des Lebens geben könnte, die ohne wissenschaftliche Erkenntnis bestehen, das heißt durch bloßes Gefühl und instinktives Naturerkennen. Das gilt von der Kunst, in hohem Maße aber auch von der Politik, die selbst als eine Kunst der Gestalt von Lebenszusammenhängen aus dem Instinktiven heraus betrachtet werden kann. Indessen hat die Intuition ihr Feld, die Wissenschaft das ihre. Beide untereinander stehen wieder in mannigfachem Zusammenhang. Die nationalsozialistische Weltanschauung hat den Kampf und die Auseinandersetzung mit dem erkennenden Verstande nicht zu fürchten. Im Gegenteil hat ihr Führer und haben viele seiner Mitkämpfer immer wieder zum Ausdruck gebracht, daß diese Weltanschauung sich nur auf vernünftiges Erkennen natürlicher Zusammenhänge im menschlich-geschichtlichen Schicksalsstrom gründet. Wenn der Führer z. B. von „einer kleinen Zahl wirtschaftlicher Gesetze" sprach, die sich im Leben immer wieder durchsetzen, so ist damit nichts anderes gemeint, als daß aus sinnhafter Ordnung auf wirtschaftlichem Gebiet jeweils ein bestimmtes Wollen, Handeln und Gestalten folgt, das sich für den überschauenden Geist in klaren Regeln abhebt und ihm in Hinblick auf die Erfüllung des Lebenssinnes als ganz natürlich erscheint. Ohne Ausrichtung auf das spontan gefühlte und miterlebte Lebensganze aber kann der Geist von sich aus auf dem Wege diskursiver Urteile allein niemals zu

irgendwelcher Lebensgewißheit kommen. Andererseits ist der „Selbsthaß des Geistes“ (nach Eschmann) ein Irrweg, in den die weltanschauliche Relativierung einer vergangenen Zeitepoche notwendig ausmünden mußte. Leugnung des Geistes würde naturgemäß auch zur Leugnung der Möglichkeit einer deutschen Volkswirtschaftslehre wie jeglicher Wissenschaft führen. Die Forderung nach ihr stellt sich aber weder aus einer geistbejahenden noch aus einer geistverneinenden Theorie, sondern aus dem Leben selbst. Gerade das deutsche Volk wird Wirtschaft nicht „treiben“ und gestalten können, ohne den immer wiederholten Versuch, in den Sinn ihrer Lebens- und Ordnungszusammenhänge einzudringen.

IV. Verbindung des Rechtlichen und Wirtschaftlichen im Rahmen des Politischen

Hieraus ergeben sich die Folgerungen für Wesen und Aufbau einer deutschen Volkswirtschaftslehre von selbst. Diese Lehre wird eine politische Lehre sein, insofern sie aus den Lebensbedürfnissen und dem Ethos eines politischen Volkes entspringt. Die Weltanschauung steht, wie gezeigt, unverrückbar an ihrem Anfang. Von hier aus ist die Möglichkeit und die Aufgabe gegeben, in den innersten Sinn der Lebenszusammenhänge einzudringen. Das Ziel aber ist keine Kontemplation und nabelbeschauende Selbstbetrachtung, sondern die Fruchtbarmachung der Erkenntnis wiederum für die Lebenszusammenhänge auf erzieherischem Wege. Urteilskraft wird erzeugt und in den Dienst der Lebensgestaltung gestellt. Nicht schon hieraus allein fließt dann die Wirtschaftspolitik, sondern das politische Handeln und Gestalten ist aus dem Leben des Volkes als solchem bedingt. und die Urteilskraft fließt nur in diesen Prozeß mit hinein. „Wirtschaftspolitik“ als wissenschaftliches Fach auf der Hochschule ist also unterschieden von der Wirtschaftspolitik im völkischen Leben selbst, so sehr sie sich an ihr orientieren muß. Der Wissenschaftler ist auch als politischer Wissenschaftler nicht Politiker, er sei es denn in zufälliger oder gewollter Personalunion. Aber schon um der notwendigen Ruhe und Vertiefung willen ist es nicht unbedingt anzustreben, daß sich nun jeder Wirtschaftswissenschaftler auch als führender Politiker betätige, geschweige denn, daß etwa politische Betriebsamkeit ein legitimes Ziel des Nationalsozialismus für den Wissenschaftler sei. Der wissenschaftliche Kampf findet auch bei stärkster Lebenszugewandtheit auf eigenem Felde statt, gerade aus dem Erkennen, daß das Leben dem Wissen und Erkennen ihre eigene Ordnung und ihr eigenes Feld bestimmt hat.

Zu allererst also gilt es für die deutsche Volkswirtschaftslehre, die völkische Ordnung aus dem Erleben heraus zu erkennen und in ihre Tiefen

hinein zu untersuchen. Mit vielerlei Möglichkeiten sind hier auch zugleich manche Gefahren verbunden. Da ist einerseits die Gefahr der Abschnürung des Wirtschaftlichen von den anderen Lebensgebieten und des Hängenbleibens an der rechnerischen quantitativen Seite der Wirtschaft, der heilige Zahlen- und Datenglaube, der alles Wirtschaftliche dann gleich wieder zu einem Rechnerisch-Mathematischen werden läßt. Auf der anderen Seite ergibt sich die Gefahr, daß das verstehende Erkennenwollen ins Nebelhafte und Ungreifbare des Gefühls und des bloßen Glaubens führt — eine Gefahr, der die Romantik nicht entgangen ist. Dem „Individualismus" stellt sich der „Universalismus" als ein scholastisches und lebensfremdes Dogma gegenüber, in dem die Fülle der völkischen Lebenszusammenhänge überhaupt nicht unterkommt. Denn es ist dem Universalismus und Othmar Spann als dessen Hauptvertreter ja mehr um abstrakte Ausgliederungsgesetze als um den Inhalt völkischen Lebens auf wirtschaftlichem Gebiete zu tun. Diesen Gefahren eines falschen Ansatzes bei der Erkenntnis menschlicher Vorstellungen und Gestaltungen ist nur zu begegnen, indem der erkennende Geist auf der Grundlage geschichtlichen Erlebens zu den Häuptfragen durchdringt: auf welches Ziel hin die Menschen und Völker je und je ihre Vorstellungen gestalteten, und wie durch die Richtung auf diese Ziele die Vorstellungen selbst konkret geformt worden sind. Dabei ist der politische Rahmen von selbst gegeben. Denn als das Hauptziel völkischer Ordnung stellt sich notwendig das Politische heraus, nämlich das Bestreben der Völker, ihre eigene Ordnung im Inneren und nach außen mit Hilfe aller ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zu sichern, um damit zugleich ihrer ihnen von der Natur mitgegebenen „Aufgabe" gerecht zu werden.

Die Lehre von der Volksgemeinschaft und in ihrem Rahmen dann auch von der Volkswirtschaft wird die durch das 19. Jahrhundert vorbelastete, freischwebende „Soziologie" abzulösen haben. In sie wird die naturhaft-biologische und psychologische Richtung der Soziologie insoweit eingehen, als jede Volksgemeinschaft rassisch-biologische und völkerpsychologische Grundlagen hat. Auch die „historische Soziologie" findet ihren Platz, denn alle Erfahrung über Volksgemeinschaften kann ja nur geschichtlich gewonnen sein. Endlich braucht auch die „metaphysische Soziologie", die Sombart die „richtende" nennt, nicht ausgetilgt zu werden, auch sie fließt mit ein. Denn alle wahrhaft eindringende Betrachtung des Lebens in der Volksgemeinschaft führt notwendig zum Versuch einer Erkenntnis der letzten Ziele, auf die hin auf so und so beschaffener rassischer Grundlage und durch so und so gestaltete geschichtliche Schicksale diese Volksgemeinschaft lebt. Dies macht erst das Politische aus, das kämpferisch zusammenbindet und von anderen Gemeinschaften abhebt.

Im Rahmen dieses Politischen ist dann insbesondere das Rechtliche und das Wirtschaftliche eng miteinander verbunden, insofern die Ziele

dieser beiden Gebiete eben erst den Hauptinhalt ausmachen von dem, was als gesellschaftliches Leben vor uns steht. Dabei ist die Wirtschaft keineswegs der Inhalt und das Recht die „Form". Die Ordnung einer „Lebenseintracht" (v. Gottl) herzustellen und damit die völkischen Kräfte gegen das Chaos zu sichern, ist wahrlich Inhalt genug, sei es am eigenen Volk, sei es zwischen den Völkern. Mitten hinein fließt hier in das Recht außerdem der ethische, geistige, künstlerische, technische Gehalt, den die Menschen im Volke und über das Volk hinaus kraft ihrer Stellung und Aufgabe im Leben zu verteidigen haben.

Recht und Wirtschaft sind also beide inhaltsbestimmt, je auf ihren Feldern. Hierbei erstrebt die Wirtschaft aber nach v. Gottl die Herstellung einer Lebensordnung im „Einklang von Bedarf und Deckung" und damit zugleich die Hervorbringung und gegenseitige Abstimmung lebensnotwendiger Leistungen. Das wirtschaftliche Ziel ist ohne das rechtliche niemals erreichbar, jede Wirtschaftsordnung beinhaltet in sich notwendig auch eine Rechtsordnung wie umgekehrt, ohne daß nun der Wirtschaftsgestalter im Hauptberuf Rechtsgestalter sein müßte oder der Rechtsgestalter ein Wirtschaftler. Die Schwerpunkte der Tätigkeit werden verschieden bleiben, aber naturgemäß muß der Wirtschaftsgestalter die rechtlichen Gesichtspunkte verstehen und beachten, in diesem Sinne also doch in möglichst weitem Umfang ein „Rechtswahrer" sein. Dieses verbindet sich mit einer Fülle notwendiger juristischer Erkenntnisse und Blickpunkte im einzelnen. Und entsprechend liegt es für den Juristen, der anders zu einer sinnhaften Ordnung im wirtschaftlich-sozialen Gesamtleben eines Volkes überhaupt nicht kommen kann. Dieses zunächst richtig erkannt zu haben, ist das Verdienst der neuen deutschen Rechtswissenschaft im nationalsozialistischen Staat, wie umgekehrt auch die führenden Volkswirtschaftler wie insonderheit v. Gott-Ottlilienfeld diese Erkenntnis bestätigt und unter Selbstverleugnung gewisser wirtschaftswissenschaftlicher Tendenzen im NS-Rechtswahrerbund betätigt haben.

V. Ausgangspunkt: Lehre vom Volk

Daraus ergibt sich notwendig die starke Ausrichtung der Volkswirtschaftslehre auf das Recht, in Forschung und pädagogischer Vermittlung. Aus diesem Geist und Erkennen heraus ist die neue Studienordnung vom April 1935 geboren. Damit zugleich knüpft die heutige Wirtschaftswissenschaft in Deutschland wieder an eine vergangene „Staatswissenschaft" an, zu der sie sich schon früh mit der Rechtswissenschaft zusammengefunden hatte. Der erste Ausgangspunkt für diese Staatswissenschaft war freilich ein merkantilistisch-kameralistisch-etatistischer. Der Staat als solcher, repräsentiert durch den Fürsten, später als selbstständige Rechtspersönlichkeit, stand dabei im Vordergrund. Dann kam die Aufspaltung von Staats- und Wirtschafts-

wissenschaft seit Lorenz v. Stein und Robert Mohl, die Herausbildung einer weder völkisch noch staatlichen Soziologie und „Sozialwirtschaftslehre". Heute erfolgt eine neue Wende zum staatlich-politischen Denken hin, wobei aber die Politik primär an das Völkische anzuknüpfen und das Staatliche nur als ein Mittel zur Verwirklichung des Völkischen zu berücksichtigen hat. Abgesehen vom Staat sind es die Stände und einzelnen Ordnungen völkischer Art, durch die hin sich heute die wirtschaftliche Gestaltung über Betrieb und Haushalt hinaus vollzieht, und deren Existenz und Wesensart heute in der neuen Staatswissenschaft daher besonders zu berücksichtigen sind. Ob die Bezeichnung Staatswissenschaft oder Staatswissenschaften sich noch in alter Anknüpfung erhält oder neu befestigt oder aber absinkt, ist dabei von zweitrangiger Bedeutung. Ganz zweifelsfrei muß die damit gemeinte Wissenschaft aber eine Volkswirtschaftslehre im eigentlichen Sinne sein. Dies bedeutet, daß sich von der Mitte des völkischen Erlebens her ein neuer universaler Zusammenhang zwischen der Wirtschaftswissenschaft und anderen Wissenschaften ergeben wird. Denn neben der neuen Rechtswissenschaft sind ja natürlich, wenn auch in verschiedenem Grade und Maße, die allerverschiedensten Wissenschaftszweige mit der neuen Volkswirtschaftslehre verknüpft, eben aus dem Leben selbst heraus. Der neue Studienplan hat demgemäß die beiden ersten Semester ganz auf die Lehre vom Volk abgestellt. Das Erleben werden die Studenten in Zukunft von selbst mitbringen. An das Erleben aber soll das Grunderkennen der beiden ersten Semester anknüpfen und somit von vornherein den Boden für alles weitere vertiefen und ebnen. In diesem Zusammenhang sind „Volk und Rasse", „Volk und Wirtschaft", „Volk und Staat", „Bauer", „Familie", „Auslandsdeutschtum" und eine Reihe anderer Vorlesungen zu nennen. Wie aber könnte Volk Begriff werden, ohne auch den kulturlichen, sprachlichen, künstlerischen Zusammenhang zu berücksichtigen! Und wie töricht wäre es, hier den naturwissenschaftlichen und den kosmischen Zusammenhang außer acht zu lassen, auf denen Volk und Rasse nach der biologischen und naturhaften Seite sich gründen!

VI. Universalität — Gesamtschau

Mit Recht aber hat der Studienplan nicht den Weg beschritten, nun in die ersten Semester eine Grundlegung aller dieser einzelner Fächer der Natur- und Geisteswissenschaften, der Philosophie und der Mathematik und womöglich noch der künstlerischen Fächer hineinzupfropfen. Nicht von den Fächern, sondern vom Leben selbst her kann allein die neue Universalität erreicht werden. Für die Wissenschaft und das richtige wissenschaftliche Verhalten des einzelnen ist es aber viel wichtiger, daß er bei einer lebendigen Zusammenschau des Ganzen dann im einzelnen strenge Verfahren

des Erkennens und geistigen Arbeitens anzuwenden lernt, als daß er ein enzyclopädisches Fächerwissen notwendig doch nur mangelhaft in sich aufnimmt.

Von diesem Ansatzpunkt des Völkischen und seinen konkreten Ordnungen und Gebilden her können Volkswirt und Jurist gemeinsam zu neuer Gesamtschau und Gestaltung ihrer Fächer vordringen.

Die Aufgabe der Volkswirtschaftslehre ist es dabei, den menschlichen Leistungszusammenhang in der völkischen Wirtschaft innerhalb der staatlichen Grenzen, aber auch über sie hinaus, zu untersuchen. Das hat nicht auf Zahlen hin zu geschehen, sondern auf Ziele gebildehafter Ordnung und Einordnung, die im Sinne der Lebenseintracht auch der Rechtswahrer mit Mitteln der Rechts- und Machtordnung verfolgt. Freilich wird solche zielhafte Gestaltung, in deren Mittelpunkt Mensch und völkische Gemeinschaft stehen, immer auch das Verfügen über bestimmte Sachgüter-, Geld- und Kapitalmengen in sich schließen, in denen sich rein rechnerisch der Leistungszusammenhang niederschlägt. Selbstverständlich muß der Volkswirt auch rechnen, und zwar gut rechnen. Aber es ist ein anderes, über dem Kapital und der Erfolgsbilanz den arbeitenden Menschen selbst lediglich als Kostenfaktor zu veranschlagen, wie es tatsächlich geschah, oder aber, wie wir es fordern, den völkischen Leistungszusammenhang allem voranzustellen. Das Kapital ist dann als dienstbar zu betrachten der höchstmöglichen Entfaltung produktiver Kräfte im Volke und damit einer volkswirtschaftlichen sinnvollen Verwirklichung des „Rechtes auf Arbeit". So wird die Volkswirtschaftslehre auch deutlich machen, wie sich das Eigenleben jedes einzelnen im Volke wirtschaftlich erst sinnvoll verwirklicht und vom Massendasein abhebt, indem er durch ganz bestimmte Betriebe und Haushalte hin und in einem ganz bestimmten Beruf sich der umfassenden Ordnung der Leistungszusammenhänge eingegliedert. „Der Markt" im abstrakten Sinn, das beherrschende Zentrum, also der klassisch-liberalen Wirtschaftslehre, verblaßt hinter einer konkreten Marktordnung. Auch die Handelsgesellschaften, die Genossenschaften, die Kartelle und Konzerne und ähnliche Bildungen sind dem völkischen Gebildeganzen nach ihren Funktionen einzuordnen, kurz, die neue Volkswirtschaftslehre beinhaltet nicht mehr und nicht weniger als die Durchdenkung, die denkerische Verwirklichung des deutschen Sozialismus.

Trotz oder vielmehr gerade wegen des völkischen Charakters der Wirtschaft gewinnt auch der Staat in der wirtschaftlichen Sphäre eine neue Bedeutung als Wirtschaftslenker und zugleich als Obergilde der öffentlichen Haushalte und Betriebe. Die etatistisch-nominalistische Finanzwissenschaft einer vergangenen Zeit wir ihr Sonderdasein aufgeben und in der Lehre von der völkischen Wirtschaft ein unentbehrliches Glied bilden. Damit wird an Ansätze einer „organischen" Finanzwissenschaft wieder angeknüpft, die sich in Friedrich Lists genialen Jugendwerken findet (vgl. seine Schriften

zur Verfassungs- und Verwaltungsreform, System der Gemeidewirtschaft). Wenn Carl Schmitt („Die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens") mit Recht betont, daß Ordnungs- und Gemeinschaftsdenken in Deutschland niemals gestorben waren, so darf als Kronzeuge dafür auch Friedrich List mit seiner Lehre von den „Korporationen" und ihrem Haushalt genannt werden.

Während sich so aus dem Stoff selbst überall Berührungen des Volkswirts mit Recht, Staatsrecht, Selbstverhaltungsrecht usw. ergeben, tritt auch die enge Verbindung mit der Betriebswirtschaftslehre hervor.

Wenn hier von Volkswirt und Volkswirtschaft gesprochen wurde, so wurde doch immer auch zugleich der Betriebswirt und die Betriebswirtschaft gemeint. Beide können sich noch viel weniger auseinanderleben als Wirtschaft und Recht, denn sie sind ja, wie schon gezeigt, ein und dasselbe, wenn auch auf verschiedene Blickpunkte hin betrachtet. Die Betriebe als wesentliche Bestandteile der Volkswirtschaft als solcher, sie sind volkswirtschaftliche Gebilde, und es wäre ein liberalistischer Fehler ungeheuerlichen Ausmaßes, wenn man nur der Volkswirtschaft nationalsozialistischen Inhalt zuweisen, die Betriebswirtschaft aber im liberalen und profitlichen Fahrwasser lassen wollte. Der Ertrag und der Gewinn bedürfen keines Feigenblattes, sie sind eingebaut in die Verwirklichung der Wirtschaft als notwendige Glieder, ohne die sozialistische Gesamtzwecke über den Profit hinaus „mangels Masse" gar nicht zu ernten wären. Der Ertrag ist aber nur erzielbar unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Gesamtzusammenhänge und der gemeinwirtschaftlichen Zusammenhänge im Betrieb selbst (Merkel, Giesecke, Mönckmeier). Dieses Erkennen muß selbstverständlich in die Wirtschaftswissenschaft immer tiefer eindringen und zu einer möglichsten Annäherung der Volks- und Betriebswirte führen, einerlei, ob die äußeren Einrichtungen nun mehr oder weniger getrennt bleiben oder nicht. Betriebs- und Volkswirt haben dieses Ziel erkannt und werden sich um des Volkes willen nun auch nicht mehr davon abbringen lassen. Vor uns hebt sich deutlich die Einheit einer neuen Wirtschaftswissenschaft ab.

VII. Theoretische Gestaltung der Lehre

Außer dem Gedanken der nationalsozialistisch-völkischen Verwurzelung und eines neuen Zusammengehens der Fächer ist in dem neuen Studienplan vor allen Dingen eine Neubewertung der Theorie vorhanden. Damit komme ich an einen der strittigsten Punkte. Dem Nationalsozialismus ist vielfach ein mangelnder Blick für theoretische Zusammenhänge auf wirtschaftswissenschaftlichem Gebiet, eine mangelnde Liebe für die Theorie überhaupt vorgeworfen worden. Es ist aber dabei zu berücksichtigen, daß der Nationalsozialismus sich zunächst mit einer ganz bestimmten Theorie als

Zeiterscheinung auseinanderzusetzen hatte: mit der politisch liberalen und wissenschaftlich nominalistischen Theorie der vergangenen Zeit. Das völlige Versagen dieser Theorie vor der Wirklichkeit hat dann allerdings dazu geführt, daß gegen diese Theorie, die dahinterstehenden Wissenschaftler und die Wissenschaftler dieser Art Front gemacht wurde. Reine Empiriker haben sich schon immer gern gegen die Theorie gewandt, nicht erst im Nationalsozialismus. Es kann aber gar keinem Zweifel unterliegen, daß eine neue deutsche Volkswirtschaftslehre gerade zur Vertiefung der Theorie führen muß, nur daß man unter dieser Theorie etwas anderes zu verstehen hat. Man kann ruhig so formulieren: je radikaler und revolutionärer die Einsicht in diese Tatsache vom Wandel der Theorie selbst, um so revolutionärer wird die ganze neue Volkswirtschaftslehre wirken. Die Grundlage der neuen Theorie liegt — so paradox dies klingen mag — in der Praxis. Richtig gesagt: in dem Erleben der Wirklichkeit, wie es schon oben als Voraussetzung jeden volkswirtschaftlichen Denkens vorangestellt wurde. Die ganze neue Volkswirtschaftslehre hängt ab von einem sehr aktiven und kühnen neuen Rückgriff auf die Wirklichkeit als solche. Und damit von der restlosen Abkehr vom überkommenen bloßen Intellektschema der Begriffe, ein Weg, den als einziger und erster v. Gottl-Ottlilienfeld in den neunziger Jahren des 19. Jahrhunderts beschritt, und der ihn heute in die neue Volkswirtschaftslehre des Dritten Reiches münden läßt. Wissenschaft und Lehre setzen also die Praxis voraus, und es wird vom Volkswirt und Betriebswirt praktische Betätigung vor dem Studium verlangt, insonderheit zukünftig natürlich von allen Lehrern dieses Faches. Dabei bedeutet Praxis aber schließlich nicht Kopieren von Wechseln oder Maschineschreiben. Es bedeutet: im wirtschaftlichen Leben so gestanden zu haben, daß das Ziel und der Inhalt völkischen Lebens auf wirtschaftlichem Gebiet unbedingt klar geworden ist, wonach dann die Erkenntnis, hier ansetzend, zu immer stärkerer Vertiefung schreitet. Wer nicht erlebt hat, woraufhin denn nun eigentlich im Volk gewirtschaftet wird, wer nicht schon ganz konkret in einer wirtschaftlichen Lebensordnung und vor wirtschaftlichen Lebensaufgaben gestanden hat, dem muß auch die Wirtschaftswissenschaft tot bleiben. Von Büchern und bloß Abstraktem her ist ein Zugang nicht zu erhalten. Dem Erleben als solchem folgt dann die erste „Grundbesinnung" in dem unerschöpflichem Thema „Volk und Wirtschaft", das freilich nur mit einem kurzen Einleitungskolleg in den Studienplan hineingebaut ist, aber doch den Stoff für alle weiteren Kollegs und Übungen des wirtschaftswissenschaftlichen Studienplans abgibt. Damit verbindet sich die „Wirtschaftskunde" und das „Deutsche Wirtschaftsleben", gleichfalls für die ersten Semester. Dieses ergänzende Grundwissen aber ist ja zugleich schon Theorie, insofern der Zusammenhang zwischen Erleben innerhalb der Wirtschaftswissenschaften überhaupt nur auf jenes in sich zusammenhängende Erkennen auf ein Ziel hin denkbar ist, das eben

als Theorie bezeichnet wird. Auf dieser Grundlage allein lassen sich dann die Gestalt- und Bewegungsvorgänge der „Volkswirtschaftslehre" in stärkerer Abstraktion auf das Gestalthafte und Größenmäßige hin und unter dem Gesichtspunkt des Zusammenhanges der Gebilde und Größenordnungen klären. Da kommt man dann sekundär auch auf das Rechnerische als ein in die moderne Größenordnung notwendig gegebenen und verwurzelten Ausdruck, durch den hin sich die Größenordnungen im einzelnen auf die verschiedenen wirtschaftlichen Ziele hin konkretisieren lassen. Die große Kunst, das Zugleich-Denken des Lebens in ein Getrennt- und Nacheinander-Denken der Wissenschaft aufzulösen, ist schließlich der Kern der Volkswirtschaftslehre als Wissenschaft wie jedes wissenschaftlichen Zweiges.

Wird so der Hebel angesetzt, dann wird keine lebensabgewandte Theorie mehr möglich sein. Im Gegenteil wird eine solche deutsche Volkswirtschaftslehre immer gerade zu den aktuellen Gebilden hinstreben und sie als Brücke zwischen dem Gestern und Heute in der volkswirtschaftlichen Entwicklung betrachten. Die „Wissenschaft der Zukunft", die Friedrich List am Schluß eines Lebenswerkes forderte, kann immer nur aus einem wirklichen In-die-Tiefe-Dringen in die Gegenwart und Vergangenheit hervorgehen, so wie seine eigene großartige Konzeption des zukünftigen politischen und wirtschaftlichen Weltbildes sich auf eine wirkliche „Theorie" der Geschichte und Gegenwart seiner Zeit gründete. So aber wird man auch den Zweck erreichen, durch diese Wissenschaft das Denken zu erziehen, das sich nachher in der völkischen und politischen Praxis bewähren soll. Nicht ernst genug kann man eine Arbeit mit der strengen und sachlichen Erziehung an den Tatsachen nehmen. Immer wieder werden die Studenten vom Lehrer an die Dinge selbst herangeführt werden, sei es in Besichtigungen, in Bestandsaufnahmen als Grundlage zur sogenannten „Landesplanung" oder auf anderem Wege. Besonders ist auch die Notwendigkeit einer wirklich guten Methodenkenntnis auf statistischem Gebiet hervorzuheben. Aber vom Gegenstand aus muß dann auch die Philosophie zur erkenntniskritischen Vertiefung benutzt werden, ohne daß deswegen die jungen Volkswirtschaftler Philosophen zu werden brauchen. Die Wissenschaft wäre in der Tat dürftig, würde sie sich nicht in kritischer Auslese aller Mittel des Geistes und der Erfahrung bedienen, die ihr zur Verfügung stehen. Praktiker erziehen heißt nicht: Banausen erziehen. Nach dem Studienplan soll Gott sei Dank das Denken und nicht das praktische Einpauken im Mittelpunkt stehen. Der richtig Vorgebildete wird sich praktisch technische Kenntnisse, soweit sie nicht schon durch die Vorbildung oder die vom Institut für angewandte Wirtschaftswissenschaften angestrebte Ferienausbildung vermittelt sind, mit Leichtigkeit später erwerben können. Dem soll das Ziel einer abschließenden Praktikanten- oder Referendarzeit dienen.

VIII. Völkische Verbundenheit der Lehre

Durch die Schichten der an ihnen ausgebildeten Studenten hin, die dem nationalistischen Wollen entsprechend in immer stärkerem Maße aus allen Volkskreisen hervorgehen müssen, steht die Wissenschaft in Verbindung mit dem Volk. Aber darüber hinaus sind die völkischen Verbindungen der Volkswirtschaftslehre um vieles mannigfaltiger. Sehr deutlich zu bemerken ist schon das begrüßenswerte Aufeinanderzugehen der Vertreter der Wissenschaft auf der einen Seite und der politischen Führung auf der anderen Seite. Wenn die Volkswirtschaftslehre wirklich an die Aufgaben der Gegenwart herangeht, das heißt sie nach dem Maße ihrer Möglichkeiten und Mittel in ihrem Zusammenhang und auf ihre tieferen Gründe hin zu erklären hilft, dann hat sie alles das getan, was sie als Wissenschaft tun kann und was die Öffentlichkeit von ihr füglich erwarten darf. Damit wird sie dann aber auch in der Lage sein, unmittelbar oder mittelbar in alle Kreise des Volkes in ganz anderer Weise einzudringen als bisher. Mii der neuen Rechtswissenschaft zusammen wird sie im Denken und Gestalten die Ordnungen des völkischen Lebens innerhalb der deutschen Nation zu befestigen helfen.

IX. Politische Ausstrahlung

Zweifellos sind aber die Aufgaben der Wirtschaftswissenschaft im nationalsozialistischen Staat noch weiter gesteckt. Noch befinden sich die Völker Europas und der Welt in einer tiefen Krise, die allgemein geistig begründet ist, aber seit dem Krieg und Versailles in erster Linie als politisch-wirtschaftliche Krise in Erscheinung tritt. Die neue deutsche Volkswirtschaftslehre hat die Möglichkeit und die Pflicht, sich in das europäische Gespräch, in die Auseinandersetzung und das Neugestalten der Völker einzuschalten. Die Wirtschaftler werden nicht dem hochmütigen Wahne leben, daß die Glückseligkeit der Welt von ihnen abhängt. Aber sie werden ihren Dienst an dem Führer und der Nation ernst nehmen und ihre Aufgabe erfüllen. Wenn andere Völker ratlos vor der Krisis stehen, nach Weg und Antwort suchend, so wird sich die deutsche Volkswirtschaftslehre um des deutschen Volkes, aber auch um der anderen Völker willen dieser Aufgabe nicht entziehen und vor allen Dingen Liberalismus und Materialismus auf ihren eigenen Feldern und mit ihren eigenen Waffen, denen der Wissenschaft, zu schlagen helfen (Kayser). Dafür aber ist die erste Voraussetzung: daß in Anknüpfung an eine große, wenn auch in sich gespaltene Tradition die Volkswirtschaftslehre als eine politische Wissenschaft, das heißt aber als eine wirkliche Wissenschaft, im Dienste eines politischen Volkes betrieben wird.

DRUCK: CHRISTOPH REISSER'S SÖHNE, WIEN V.